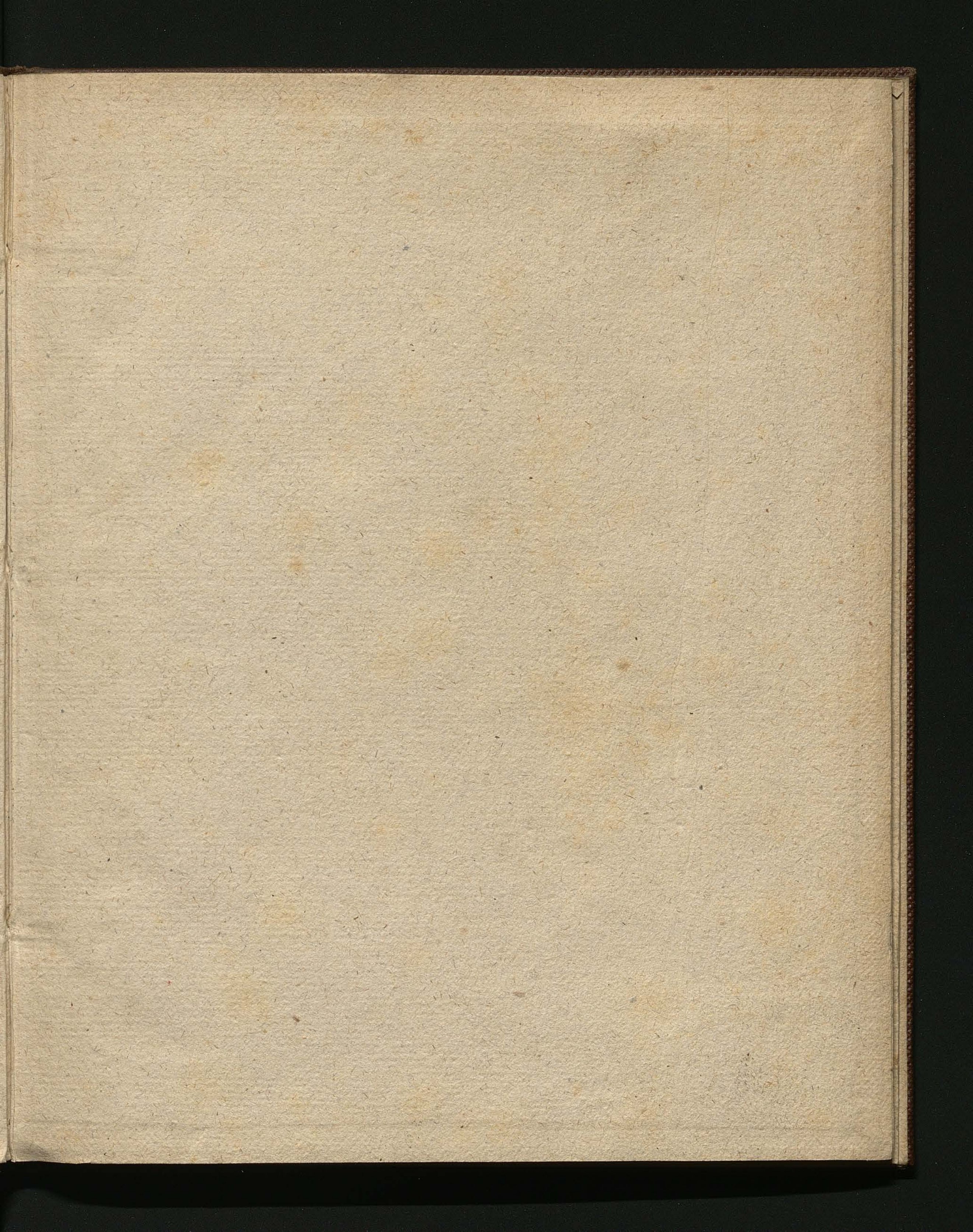
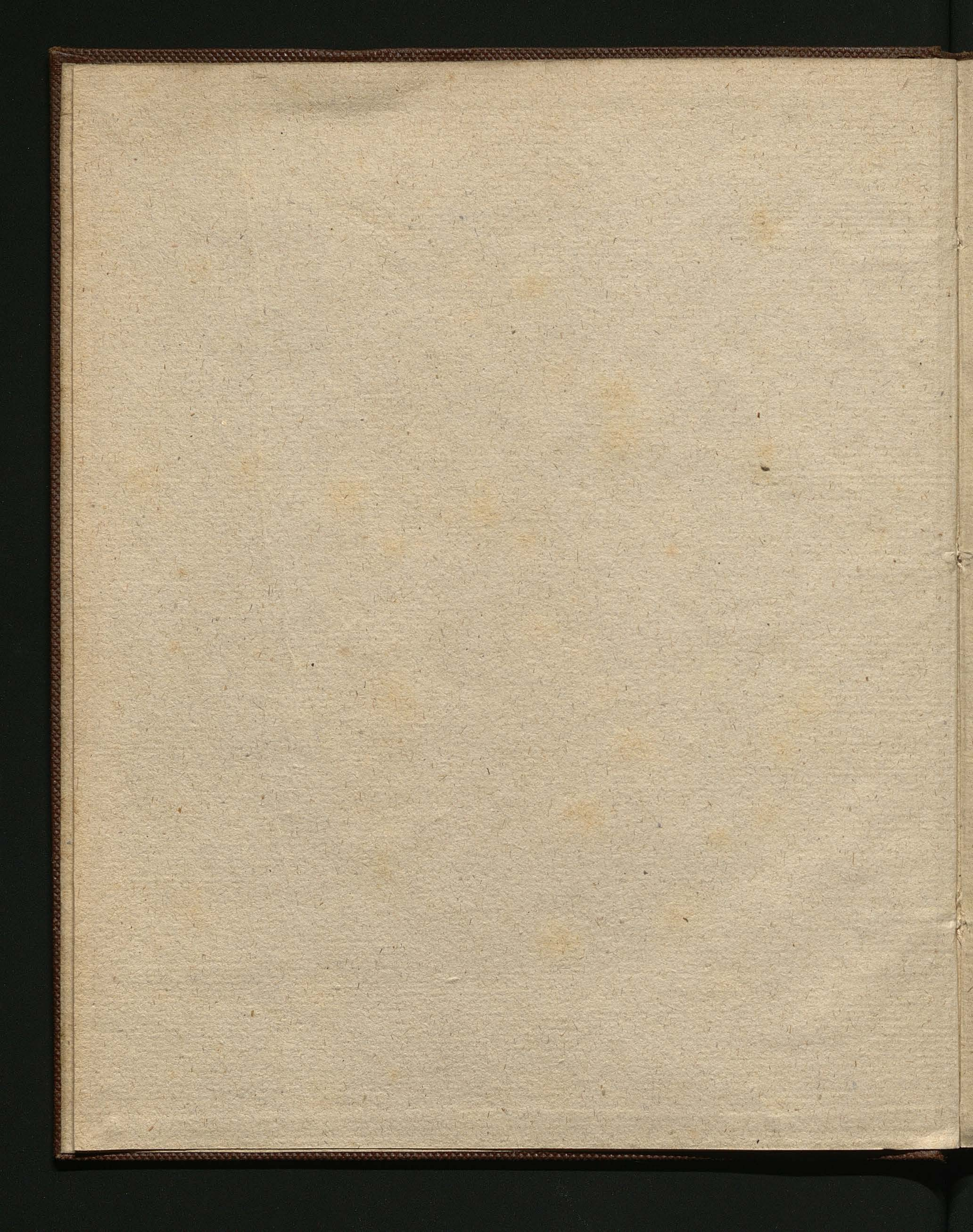


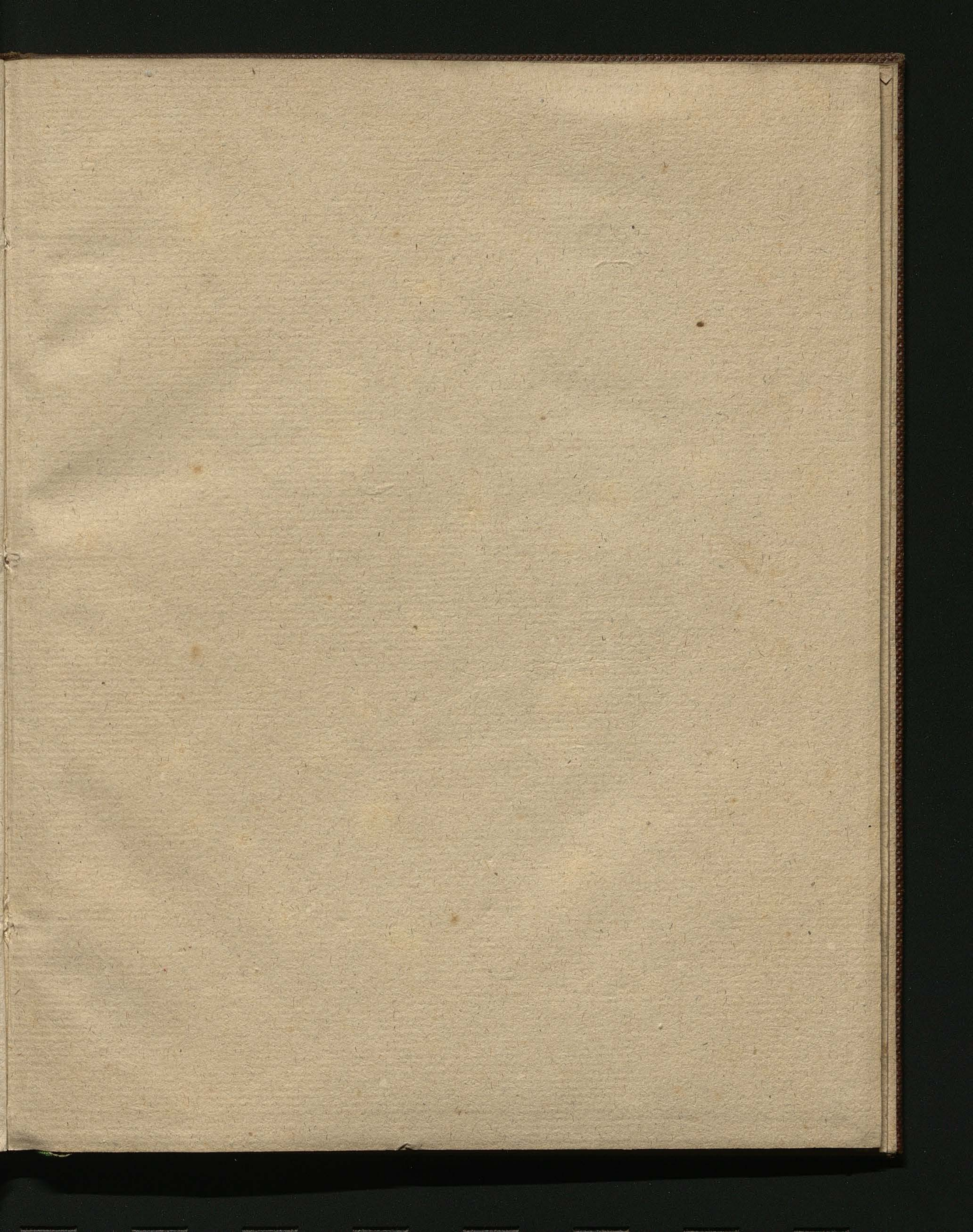
OD KSIĘGARZY
POLSKICH
Z OKAZJI
WSPÓLNEGO JUBILEUSZU
600-LECIA
UNIWERSYTETU
JAGIELLOŃSKIEGO
I KSIĘGARSTWA POLSKIEGO
PRZEKAZUJE
CENTRALA KSIĘGARSTWA
DOM KSIĄŻKI

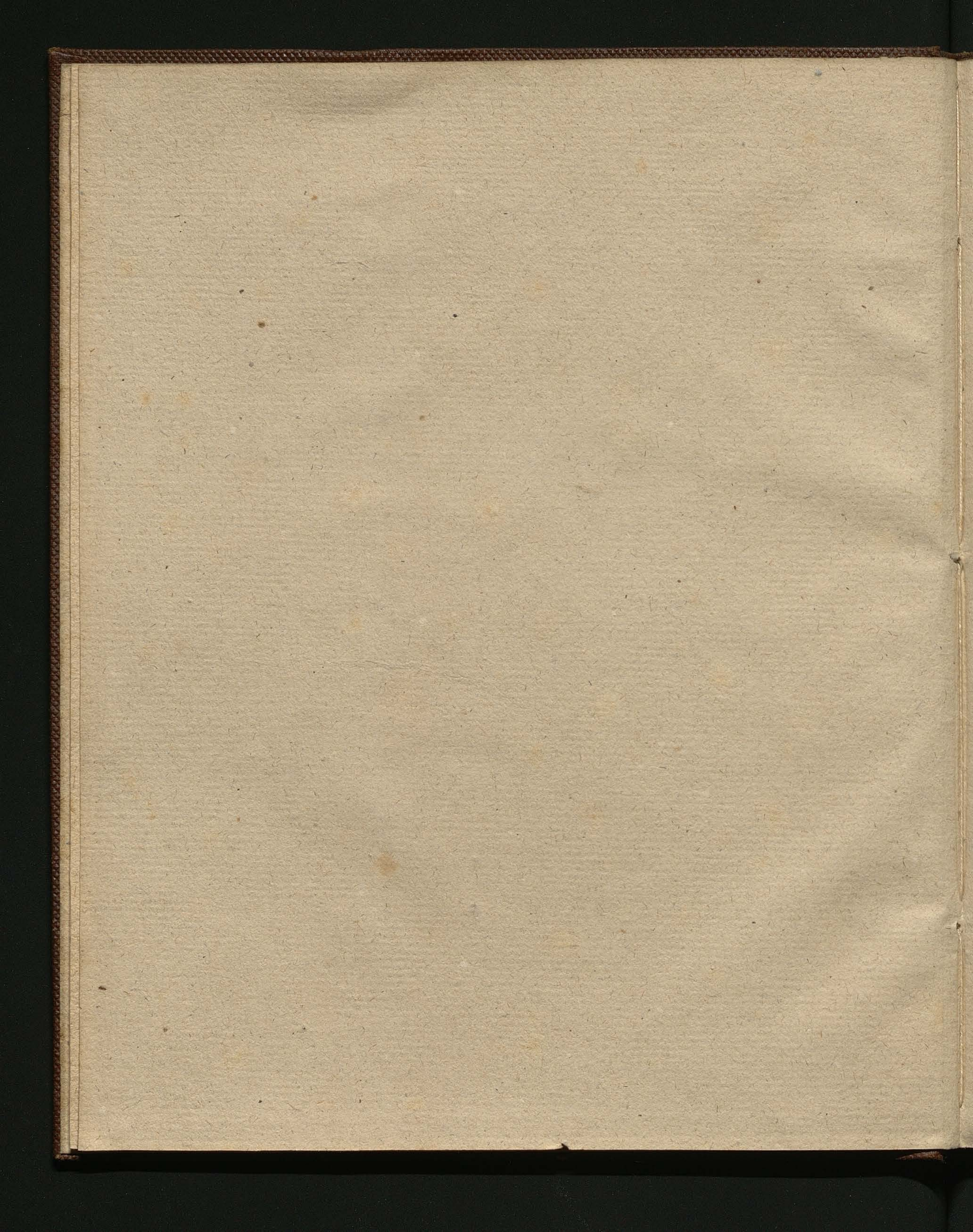
KRAKÓW, W MAJU 1964

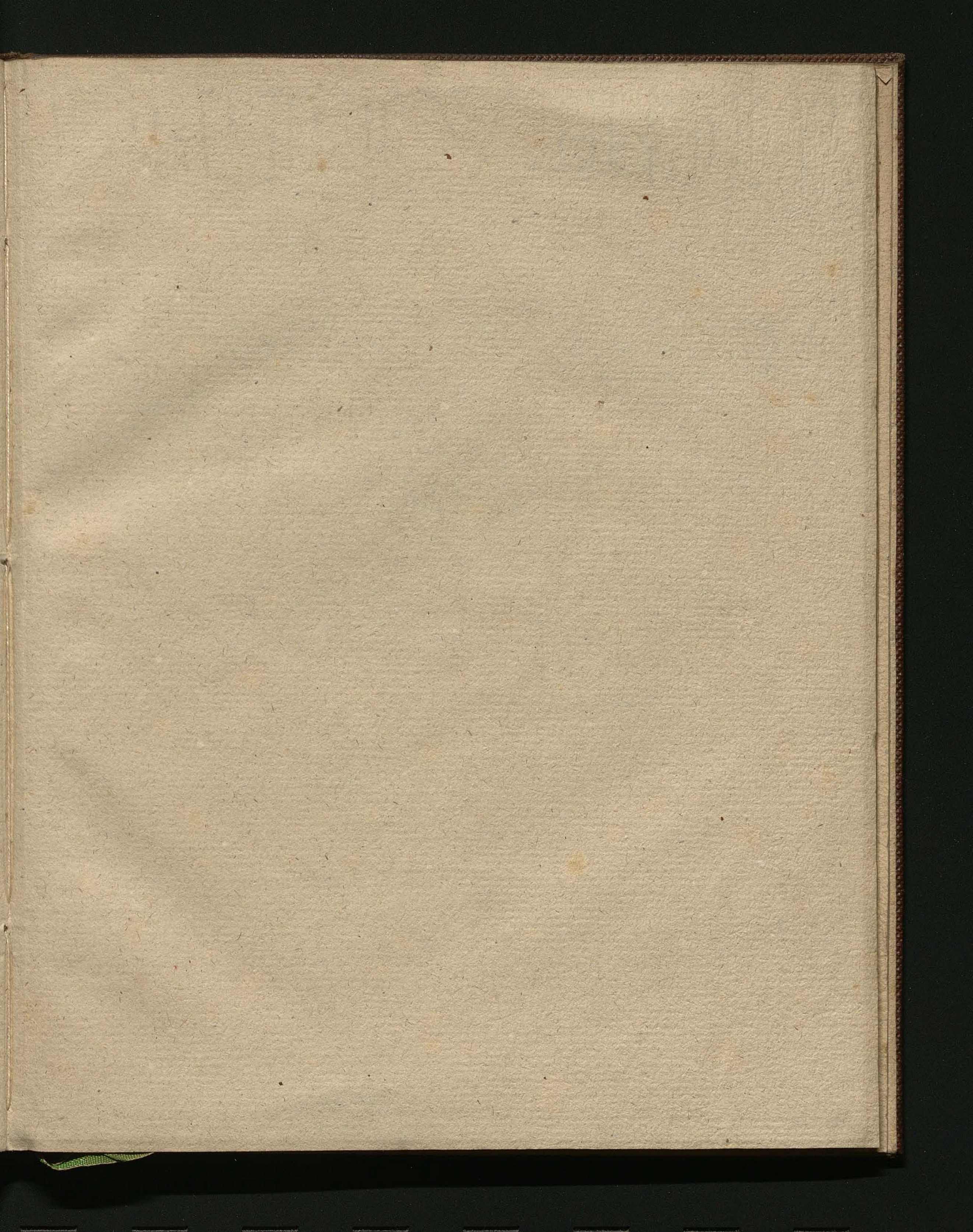

V
B
J
C
586161
Mag. St. Dr.











Unvorgreiffliche Gedancken
Uber den
Neuen Frieden in Pohlen/

Darinnen
Die Historie des Friedens-Schlusses/
wie auch der vorhergegangenen Unruhe/
glaubwürdig beschrieben/
Und die in dem Friedens-INSTRUMENT
befindliche
Dunckele Stellen
zulänglich erläutert werden.

Mit Königl. Preuß. allergn. *PRIVILEGIO.*

Halle im Magdeburgischen.
Bey FELIX du SERRE, 1717.



Das Königreich Pohlen/ der eintzige Auffenthalt der uhralten noch blühenden Freyheit/ ist auch schon von langen Zeiten her ein beständiger Schauplatz vielfältiger innerlicher Unruhe/ und ein beständiger Sitz des allzuverderblichen Mißtrauens und daher entstandenen Zancks und Streits gewesen. In was vor einen hochbedrängten Zustand gerieth nicht die Regierung Johannis Casimiri, welcher umb der steten Beunruhigung von ausländischen und einheimischen Feinden zu entgehen/ nach freywillig An. 1668. niedergelegter Crone sich in die Abtey S. Germain nach Franckreich zur Ruhe begab?

Des hierauff unvermuthet erwehlten Königes Michael Wiesniowiscky Thränen/ die er/ als er bey der Wahl seinen Nahmen nennen hören/ vergossen/ waren unbetrügliche Anzeigungen der dem Reiche unter ihm bevorstehenden Unglücks-Fälle/ und der von seinem eigenen uneinigen Volcke ihm veruhrsagten vielen Ungelegenheiten. Es fehlte auch nachmahls unter dem tapffern Johannes Sobieski nicht an Mißvergnügten/ die ihn eines allzugrossen Eigennutzes beschuldigten: der Frantzösischen und anderer Factionen nicht zu gedencken/ welche verhindert/ daß dieser König die erstern Heldenthaten nicht mit gleichen Eyfer verfolgen konte. Wie sehr ferner die Eintracht aus Liebe zu denen Frantzosen bey der denckwürdigen Wahl des ietzigen glorwürdigsten Königes 1697. zerstöhret worden/ ist alß ein noch weit schlimmerers Schicksal des kurtz vorher durch die confoederirte Armée entsetzlich geplagten Königreichs von iedermann mit Erstaunen angesehen worden. Jedoch ward endlich durch kluge Anwendung aller nur ersinnlichen Mittel das schädliche Zwiespalts-Feuer auff dem Pacifications Reichstage Anno 1699. glücklich gedämpffet. Hier machete die gantze Republiqve das heilsahme

Gese-

Gesetze/ alß sie nach dem Tode des Königes Johannis III. sich das erste mahl wieder völlig vereiniget: Daß alle Confoederationes, welche schon vorher so viel Unheil veruhrsachet / wann sie gleich unter dem schönen Vorwande/ die Freyheit des Vaterlandes auffrecht zu erhalten/ gestifftet worden / auff das künfftige verbothen seyn solten.

Der König that alles was zu der Erhaltung des einmahl wieder hergestellten guten Verständnisses nur dienlich zu seyn schien. Und was vor herrliche Vortheile könte Pohlen unter der Regierung eines so tapfern und nichts als die allgemeine Wohlfarth seiner Unterthanen suchenden Königes erlanget haben/wann die schädliche innerliche Uneinigkeit auß dem Lande also gantz verbannet geblieben wäre! Allein die allgemeine Ruhe kam bald durch die in Litthauen zwischen dem Hause Sapieha und dem Adel desselben Groß-Hertzogthumbs entstandene Händel in grosse Gefahr. Oginski und die Fürsten Wiesniowisky wurden zu Häuptern des confoederirten Adels erwehlet/welcher die Waffen wieder die Sapieha ergriff / weil ihrem Vorgeben nach diese mächtige und reiche Familie allerhand Gewaltthätigkeiten wieder die Ritterschafft ausgeübet hätte. Der König bemühete sich bey dieser hervorbrechenden neuen Unruhe dieses Feuer in der Asche zuersticken / immassen der mit einigen Regimentern nach Litthauen abgeschickte Graff von Flemming durch seine gute Conduite die wieder einander verbitterte Partheyen ohne Blutvergiessen verglich/und Friede zu halten bewog. Alß aber hernach in dem auff Antrieb des einmahl schon bey der nicht nach seinem Sinn außgeschlagenen Wahl erzürnten Cardinals Radzieiowski, und der vornehmsten Senatorn, angefangenen Liefländischen Krieges die Sachen wieder in grosse Verwirrung geriethen/ fiengen die in Litthauen mit vieler Mühe kaum verglichene zwey Partheyen ihren alten Zanck wieder auff das neue an. Da es dann zwischen dem Oginski, der den Adel commandirte/ und den Sapiehern zu einem blutigen Treffen kam / welches also ablieff/ daß die Sapieher gäntzlich geschlagen und aus Litthauen verjaget wurden. Der König wandte wieder allen Fleiß an / die wieder einander erhitzte Gemüther zu besänfftigen und zu reconciliiren: Allein der Cardinal Radzieiowski, der den König In Schweden in Pohlen zuziehen bemühet war/ zog auch die Sapieher auff diese Seite / welchen er Hoffnung machte unter Schwedischer Protection desto leichter wieder zu den Besitz der verlassenen Güter zugelangen. Nachdem nun hernach die unverantwortlichen Desseins des Cardinals und seiner Warschauischen Versamlung immer weiter giengen/ist endlich die General Confoederation aller Stände der Cron Pohlen und des Groß-Hertzogthumb Litthauens von Sendomir 1704. den 20. May erfol-

erfolget/ in welcher sie sich alle unter der Direction des zu dem Ende erwehlten Marschalls Stanislai Graffen von Dänhoff verbunden/ die Gesetze und Reichs-Constitutiones und Se. Königl. Mayt. Augustum II. auff dem Throne zu beschützen und zuerhalten. Von diesen allen und sonderlich dem Inhalt dieser Confoederation handeln weitläufftig/ und nach allen Umbständen/ die Memoires sur les derniers Revolutions de la Pologne, so des Cron-Groß-Schatzmeisters Sohn Przebrendowski 1710. zu Rotterdam bey Fritsch und Böhmen in Frantzösischer Sprache heraußgegeben/ worinne die Acta Publica aus der Lateinischen Sprache deutlich und zierlich in die Frantzösische übersetzet zu lesen. Und obwohl diese Sendomirische General-Confoederation biß zu Ende des auswärtigen Krieges mit der Cron Schweden währen sollen/ so ist sie doch in dem Neunten Articul des gegenwärtigen Friedens-Tractats zwischen denen confoederirten Ständen des Königreichs Pohlen und Groß-Hertzogthumbs Litthauen und denen Königl. Chur-Sächßl. Auxiliar Trouppen auffgehoben und dissolviret worden: weil/ wie die eigentlichen Worte dieses Articuls lauten/ **durch die Gesetze gegenwärtiger *Tractaten* die Majestät und Freyheit auffs zukünfftige mit einer hinlänglichen Sicherheit von innen und aussen versehen.** Hierauß kan ein jeder verständiger Leser nun selbst schliessen/ wie nöthig es einem ieden/ der das neueste Jus Publicum Poloniæ sich bekandt machen will/ seyn müsse/ dieses Instrumentum Pacis mit Verstande zulesen. Denn dieser Friede soll ein ***domestiques*/ väterliches/ immerwährendes Haupt-Gesetze der *Republique* seyn**, conf. artic. X. §. 4. Ja wie auß dem Journal des Pacification Congresses zu Warschau es weiter bestätiget wird/ so haben die Deputirte der Confoederirten selbst darauf gedrungen/ und zu gleicher Zeit verlanget zu declariren/ daß die allegatio jurium & consvetudinum wieder diesen Vergleich null und von keinem valeur seyn solle. Hierauff haben die Königl. Plenipotentiarii geantwortet: Man handele anietzo die alte Form der Republiqve zu êtabliren/ alß welches der Zweck der gegenwärtigen Tractaten sey/ und daß also die Constitutiones in contrarium keine Hinderung machen müsten. Daher heisset es auch in dem all. art. X. §. 5. **Zu dem Ende werden alle und iede *Manifestationes, Protestationes, Contradictiones*, Anführungen der Rechte und Gewohnheiten/ und alle andere ersinnliche Außnahmen/ wieder diesen *Tractat* oder einen *Articul* oder *Clausel* desselben vor nichtig/ vergeblich und unzuläßlich *declarir*et/ sie mögen geschehen/ von wem sie wollen; und ist wieder diejenigen/ so dieser *Convention* und *Publiqven* Sicherheit/ durch sich oder durch andere heimlich oder öffentlich/ mittelbar oder unmittelbar/ durch Hülffe oder**

Rath

Rath zuwieder leben/der *Execution* desselben sich zuwieder setzen/ oder solche zu verhindern sich unterstehen möchten/ mit der Straffe des Frieden-Bruches/ so wohl durch den Weg der Rechte/ vor denen durch gegenwärtigen *Tractat* bestimmten Gerichten/als *de facto* durch den/Krafft der so genannten *literarum restium* von Königl. Maj. auff die Beine gebrachten Adel/ als *Violatores* der Gesetze und Feinde des Vaterlandes/ohne *Remission* der Straffe zuverfahren.

Diesen §. habe deßwegen gantz deutsch hieher setzen wollen/ weil der völlige Begriff des lateinischen authentischen Textes in der in dem Instr. Pac. selbst befindlichen deutschen Ubersetzung nicht zufinden: und damit sich niemand wundern dürffe/ warum ich auff die Gedancken kommen/ zur Erläuterung dieses höchstwichtigen Tractats einige Anmerckungen zu machen. Denn hier wird schon der literarum restium gedacht/ welches die/ so der Polnischen Gewohnheiten nicht kundig/ gewiß nicht ohne die unten in gehöriger Ordnung folgende Anmerckung verstehen: und dergleichen Dinge/ so eine Erklärung gebrauchen/ kommen in dem Instr. Pac. nicht wenig vor/ und wolte ich wohl darauff eine grosse Wette wagen/ daß auch die allermeisten Gelehrten ausser Polen den lateinischen Text nicht völlig verstehen solten/ wann denen Deutschen die Ubersetzung des Tractats in ihre Mutter-Sprache nicht an statt eines kleinen Commentarii diente: daß man also denen die diese Mühe übernommen/ recht großen Danck schuldig/ wenn sie auch an einigen wenigen Orten nicht alles vollkommen deutlich solten außgedrucket haben; sintemahl der Polnische lateinische Cantzeley Stylus auch von denen/ die man vor haupt-erfahrne Leute in der reinen Latinität und der andern Höfen gewöhnlichen Schreibart passiren lassen muß/ bißweilen doch wohl nicht völlig kan verstanden werden.

Man könte demnach diesen zwar langsahm/ doch zur allgemeinen Sicherheit wohlgestifften Frieden nicht uneben mit dem im deutschen Reiche zu Stande gebrachten Land-Frieden/ und Westphälischen Instrumento pacis, vergleichen. Ehe ich aber etwas zur illustration dieses Tractats anmercke/ muß ich vorher einige Begebenheiten erzehlen/ welche die innerliche grosse Unruhe verursachet/ und wie der König solche bald zustillen sich höchst angelegen seyn lassen.

Nachdem mit Bewilligung der Republique, wegen allerhand zubesorgender Gefahr/ die Königl. Chur-Sächsische Auxiliar-Trouppen wieder in das Königreich Polen waren gezogen worden/ entstand schon im Sommer 1715. vielerley Verdruß und Ungelegenheit zwischen diesen Völ-

ckern und dem Adel/ der zu derselben Lebens-Unterhalt und Verpfle-
gung nicht gerne etwas hergeben wolte. Daher gedachte schon im Ju-
lio die Reußische Woywodschafft auf Ihrem Landtage in Wißnice an
ein Auffboth der Noblesse: iedoch der von dem Königlichen Hofe dahin
abgeschickte Cron-Secretarius und Abt Fredro brachte es damahls noch soweit/
daß der Adel an statt dessen Deputirte an Se. Königl. Maj. von Pohlen und
den Cron-Feld Herrn zuerwehlen versprach/ um in Warschau ihre differenzie
wegen der Sächsischen Contributionen in der Güte beyzulegen. Nach die-
sem Beyspiel vermeinte man/ würden auch die andern Woywodschafften in
Ruhe bleiben; allein bey Gelegenheit des Mißtrauens nahmen unter denen
Ständen die Streitigkeiten mit denen Sächsischen Trouppen dergestalt zu/
daß nach der den 26. Nov. 1715. formirten Tarnogrodischen Adelichen
Confœderation in klein Pohlen/ (worzu hernach auch An. 1716. die von
Groß-Pohlen zu Srzeda den 17. April, ingleichen von dem Groß-Her-
tzogthum Litthauen/die den 23. Mart. zu Wilda 1716. gemachte Confœdera-
tion gekommen/) zwischen besagten Trouppen und denen Confœderirten
Ständen der Republique auch der Armee beyder Nationen hefftige
Scharmützel und feindliche attaquen vorgegangen. Ob nun gleich im An-
fange Ihr. Königl. Maj. bald nach dero gegen die Republique tragenden vä-
terlichen affection einen Vergleich zuschliessen/ die Tractaten zu Rava, unweit
Beltz gelegen/ zu Abwendung des Blutvergiessens und der gäntzlichen Verwü-
stung/ vornehmen lassen: so erhielte man doch im Februario 1716. auß Lem-
berg und Warschau die unangenehme Zeitung/ daß die Marschalles der Con-
fœderirten den in Rava auf interposition derer Woywoden von Podolien
und Czernichow bereits geschlossenen Tractat ohne ratification von Wlodzi-
mir wieder zurücke gesandt. Ja sie beschnldigten die beyden Woywo-
den/ sie hätten den Vergleich allzunachtheilig vor die Polen mit dem Herrn
Feldmarschall Graffen von Flemming geschlossen/ weil sie weder einen ge-
wissen Termin zu der Evacuation derer Sächsischen Trouppen/ noch die An-
setzung eines Reichs-Tages/ ausgewürcket. Nach diesem zerschlagenen
heilsahmen Wercke fanden sich die Litthauischen Fahnen bey den Confœde-
rirten ein/ und die Hostilitäten wieder die Sachsen nahmen wiederum ihren
Anfang/ zu großem Ruin der Polnischen Provincien: weßwegen auch der Hr.
Feld-Marchall Graff von Flemming alle seine Trouppen nach Zamosc/
welches sich schon die vergebliche Hoffnung und Freude gemachet hatte/
durch den Ravischen Tractat seiner habenden Gäste loß zu werden/ zusammen
berief.

67

Damit aber denen daraus zu besorgenden traurigen Suiten und gäntzlichen Untergange des Königreichs man mit mehrern Nachdruck zu vorkommen möchte/ war der König auf einen General-Frieden durch göttlichen Beyhülffe und freundliche Vermittelung Ihro Czarischen Majest/ so sich damahls in Dantzig bey Ihr. Königl. Maj. befand/ mit aller Vorsorge bedacht. Zu dem Ende ward mit beyderseitiger Einwilligung der 12. Junii 1716. zum Congreß in Lublin angesetzet. Denn 22. May kam der Rußische Extraordinaire Ambassadeur und Mediateur Fürst Gregorius Dolhoruki, nebenst dem Bischoff von Cujavien in Warschau an/ da den 24. darauff gedachter Bischoff den Cron-Cantzlar/ Cron-Marschall/ Litthauischen Unter-Feldherrn und andere Magnaten tractirete/ bey welcher Gesellschafft von baldigen Frieden in Polen viel gesprochen ward/ die Königl. darzu ernennete Plenipotentiarii schickten gleich einen Expressen an die Confœderations-Marschälle nach Lubomle wegen des zur Friedens-Handlung angesetzten Termins und verlangten/ daß indeßen ein Stillstand der Waffen möchte eingegangen und gehalten werden. Den 13. Jun. solte nun die erste Session in Lublin seyn/ nachdem sowohl von den Cron-Trouppen 300. Mann Fuß-Volck/ so die Haupt-Wache/ und eben so viel von denen Königl. auxiliar-Trouppen, so die Stadt-Thore besetzet/ zur Sicherheit des Congresses in diese Stadt eingerücket waren: Allein weil man auf die Litthauer warten müssen/ ist man den 13. erst auf das Rathhauß gegangen und zusammen kommen. Immittelst war allda ein Universal, oder wie wir reden/ ein Patent, von denen Confœderirten Marschallen publiciret und angeschlagen/ daß sich niemand/ der nicht was bey den Tractaten zu thun oder der Confœderation geschworen/ bey hoher Straffe/ in Lublin solte finden lassen. Nach zuförderst angehörter schönen Predigt/ welche ein Jesuite von dem Frieden in dasiger Pfarr-Kirche hielt/ setzte man sich auf dem Rathhause an eine lange Taffel/ der Mediator Fürst Dolhoruki oben/ die Königl. Plenipotentiarii zur Rechten/ die Confœderirten zur Lincken/ bey welchen auch die Litthauer zu sitzen kommen. Der Fürst Dolhoruki machete den Anfang mit einer Rede/ worrinne er sehr bedaurete/ daß zwischen Ihr. Maj. und der Republique ein Mißverständniß wäre: Er sey von seinem Czaar beordert auff beyderseits Gutbefinden die Sachen durch seine interponirte möglichste Officia zu vergleichen/ und wünsche hierzu guten succeſs. Hierauf fieng der erste Königl. Plenipotentiarius der Bischoff von Cujavien an zusprechen/ vorstellende den gegenwärtigen kläglichen Zustand/ wobey er sowohl des Königes guten Willen zum Frieden/ den er stets erwiesen/ als auch die Beschaf-

fen-

fenheit des Krieges und den daraus erfolgenden Schaden sehr wohl beschrieben. Diesem fugte Er zu letzt bey: zum Frieden zu gelangen/ wäre kein anderer sicherer Weg/ als Majestatem in vigore & libertatem in flore d. i. die Majestät bey Kräfften und die Freyheit im Flor zu erhalten. Weil nun nicht zu zweifeln/ ein ieder würde hierunter mit ihm eines seyn/ so versicherte er/ daß er dieses zu befördern nichts an sich ermangeln lassen wolle. Der Feld-Marschall Graff von Flemming, so auch hier wie der Königl. Plenipotentiarius war/ unterstutzete dieses mit einer vortrefflichen lateinischen Rede/ welche weil sie in dieser Sprache schon durch den Druck bekandt worden/ ich hier nur deutsch übersetzet einrücken will.

Unsers allerdurchlauchtigsten Königes Meynung ist von dem Hochwürdigsten Herrn Bischoff so genau und ausführlich vorgetragen worden/ daß mir nichts übrig bleibet/ welches ich hinzusetzen könte. Denn gleich wie der König der erste und oberste im Reiche ist/ also ist er auch der erste gewesen/ welcher sich um des Reichs Wohlfahrt am höchsten bemühet/ der erste/ welcher sich nicht allein die Drangsal des Volcks am empfindlichsten zu Hertzen gehen lassen/ sondern auch die gantze Last des Krieges mit denselben getheilet; also daß/ wann diejenigen/ auß welchen das Reich bestehet/ großes Ungemach ertragen/ derjenige/ welcher des Reichs Ruder führet/ gewiß nicht weniger ausgestanden. Dieses erhellet aus der Verwüstung der Königl. Güter und der Erschöpffung der Erbländer deutlich/ dergestalt/ daß wann die Freyheit im Kriege gelitten/ die Majestät nicht weniger beleidiget worden. Es ist gewiß kein Polnischer König aus einem Durchlauchtigern Stamme entsproßen/ keiner hat die Beleidigungen mit grösserer Sanfftmuth ertragen/ keiner mit großmüthigerer Gnade vergeben/ als der itzige König/ welcher/ wann ja einige menschliche Schwachheit/ von welcher kein Sterblicher befreyet/ an ihm außzusetzen wäre/ dennoch als König keines Mangels beschuldiget werden kan. Denn Er hat sich nichts/ was dem gemeinen Wesen zugehörig/ angemasset/ ja Er hat vielmehr das Seinige dem gemeinen Wesen überlaßen und seine Erblande verpfändet und veräusert/ damit Er die Reichslande ohne Abgang erhalten könte. Zu Bestreitung des Krieges/ durch welchen Er die wohlhergebrachte Ehre des Reichs wieder die durch Ubertretung des Olivischen Friedens zugefügte Beleidigung behauptet/ hat der König sich selbst mit sehr großen/ das Reich aber nicht mit den geringsten Schulden beladen: und solcher Gestalt alle Sorge dahin angewandt/ daß/ wann man ja bey dem Kriege etwas unumgänglich leiden müsse/ doch nicht so wohl die Republique in einen unverwindlichen/ als particulier

Per-

Persohnen in einem bey nur bessern Zeiten leicht zuersetzenden Schaden gerathen möchte. Zu dieser Ersetzung hat niemahls eine grössere noch nähere Hoffnung hervor geleuchtet. Nunmehro haben sich die 7. unfruchtbare Jahre/ wie in Egypten/ geendiget und weichen 7. andern glückseeligern. Nunmehro sind die Tage vergangen/ in welchen die Römer gesagt/ sie wolten/ ihr Augustus möchte nie gewesen seyn; und nun nahet sich die Zeit/ in welcher/ wie sie von ihrem/ also wir von unsern Augusto wünschen/ daß er nimmermehr sterben möge. Es wird unfehlbahr alles erfreulich u. nach Wunsche gehen/ wann sich nur das Volck mit dem Könige genau vereiniget/ also daß das Volck die Maj. bey dem Könige verehret/ u. der König bey dem Volcke die Freyheit liebet/ und beyde denen Gesetzen nachleben. Auf der einen Seite wird die Freyheit blühen/ auf der andern die Majestät in vollem Glantze befestiget seyn. Daß nun beydes zu dem gemeinen besten wieder hergestellet würde/ ist des Königes ernstlicher Wille/ und sein gemeßener Befehl/ daß wir nach aller Mögligkeit darnach streben sollen. Da wir nun keinen Zweifel tragen/ daß Ew. Hochgebohrne Excellenzen und Herrligkeiten gleiches Vorhabens sind/ so können wir unserer Bemühung einen glücklichen Außgang sicherlich versprechen/ worzu der Allerhöchste einen gesegneten Fortgang verleihen wolle. Demnach erwarten wir/ was uns Ew. Excellenzen in Ansehung der Freyheit vorzutragen haben/ damit wir hinwieder wegen deßen/ was die Majestät betrifft/ unsere Gedancken eröffnen/ und wir also von beyden Seiten uns über beydes vergleichen können. Was ich zu Beförderung dieses heilsahmen Wercks nur werde beytragen können/ das werde ich nach eussersten Vermögen zubewerckstelligen mich ohnfehlbar bemühen.

Nach diesem wurden die Plenipotentien des Fürsten Dolhoruki und der Königl. Plenipotentiarien abgelesen. Darauff haranguirten die Deputirten der Crone auch/ erstlich die von den Woywodschafften/ hernach die von der Armee: Sie brachten viel Klagen vor. Die Deputirte der Litthauischen Armée hielten auch eine Rede; die von den Litthauischen Woywodschafften aber hatten ihre Wagens/ auf welchen ihre Plenipotentien befindlich/ noch nicht erhalten. Der Confœderirten Plenipotentien wurden hierauff abgelesen/ worinnen von den Königl. Plenipotentiariis angemercket ward/ daß sie potestatem restrictivam hatten/ nemlich vorhero erst zu referiren/ ehe sie etwas concludirten. Diesen angemerckten Mangel versprachen sie zuremediren. Von Königl. Seite ward auff die Klagen geantwortet: Man wäre hier/ nicht die Justification, sondern die Pacification zu suchen; sonsten hätte man Königl. Seiten ja eben sehr viele Klagen und Beschwerun-

gen beyzubringen. Hierbey fielen auch nachdenckliche Fragen für. Der Hr. Feldmarschall Flemming ward gefraget/ ob er als Civis oder als Feldmarschall der Sächsischen Armée da wäre: Er antwortete aber sehr wohl/ er wäre beydes/ hier aber als königl. Plenipotentiarius; Worauf einer der Confœderirten die Rede genommen/ worinnen er zwar viel rühmens von des Herren Feldmarschalls Person vorbrachte: aber doch auch zugleich dabey anführte: Er hätte die Waffen wieder ein freyes Volck geführet. Der Bischoff antwortete hierauf solide und weitläufftig: Der Hr. Feldmarschall Flemming aber gantz kurtz.

Folglich begehrten die Confœderirten die Abgrasung des Korns und die Verbrennung der Häuser zuverbieten/ so ihnen accordiret worden. Der Fürst Dolhoruki übergab einige puncta, welche/ nachdem sie in ein und andern corrigiret/approbiret zum Fundament geleget worden. Hierauff stunden die Confœderirte mit Erlaubniß auff/ und nach gehaltener Unterredung bemerckten sie bey der Königl. Vollmacht das Wort: Die *Confœderirte* Woywodschafften/ welches sie mit dem Titul der *Republique* verändert wissen wolten/ denen man aber contradiciret und der Bischoff dieser prætension unmöglich Einwilligung erwiesen. Ob sie nun wohl noch vieles dargegen eingewandt/so ward ihnen doch bedeutet/ daß wo die 3. Ordines oder Stände/die Majestät des Königes/des Senatoren Ordens und der Ritterschafft/ nicht wären/ keine Republique seyn könte. Der Woywode Trocki brachte vor/ man möchte sich in seiner Plenipotenz nennen/ wie man wolte: Man solte solche nur dem Herren Ambassadeur einhändigen / der einem jeden Versicherung geben könte/ daß man sich legitimiret habe; zuletzt/ wann man mit einander eins geworden/ würde sich dieses schon geben. Die Confœderirte wolten hierüber conferiren/ allein die erste Session ward gleich geendiget und auf den 15. die Zweyte angesetzet/ selbige aber ward biß den 16. verschoben/ da sie sich des Morgens umb 8. Uhr anfieng. Der Fürst Dolhoruki öffnete die Session und ermahnete zur materie zuschreiten/ und das Friedens-Werck recht anzugreiffen. Der Herr Staroste Belski nahm darauff das Wort und insistirte noch wegen des vorigen Tituls von *Republique*, vorgebende / daß sonst gar üble Consequentien darauß entstehen möchten: und setzte hinzu/ daß es besser wäre/ frey zusterben/ als unterdrückt zu leben. Von Königl. Seite ward Ihm hierauff geantwortet/ daß man mit Ihm eins wäre: allein die libertät könte sowohl durch den Mißbrauch der Majestät/ als die Majestät durch den Mißbrauch der Freyheit gekräncket werden: Die Majestät so wohl als die Freyheit könten der Unterdrückung

unter-

unterworffen seyn; und also wäre es noch eine große Frage: *Cui vitium inhæreret*, an wem hier einiger Mangel und Gebrechen zu desideriren. Endlich ward die Sache von beyden Seiten so vermittelt/ daß man an statt des Worts der *Republique*, so man von Königl. Seiten ihnen nicht zustehen könte/ zuletzt eingewilliget/ sie Status reipublicæ confoederatos, (confoederirte Stände der Republique) zunennen: Dann daß sie Status wären/ wolte man ihnen nicht disputirlich machen/und zu der Republique gehöreten sie auch. Gleich darauf wurden des Fürsten Dolhoruki mit denen Königl. Plenipotentiarien und Confoederirten gemachte puncta antepræliminaria abgelesen und zu Stande gebracht: Deßgleichen ward auch die Wache reguliret/ daß nemlich eines ieden Plenipotentiarii seine auf der Seite/ wo er sein Quartier habe/ gesetzet würde / und auff iegliche Seite des Rathhauses eine. Indessen meldeten damahls die Polnischen Briefe/ die Confoederation - Marschälle wären von Dubiencko gegen Krasnastow 7. Meilen von Lublin gerücket um welche sich die confoederirten Völcker herum geleget. Hingegen bey Zamosc hätten die Sächsischen Generalen, Baudiß/ der Hertzog von Weissenfels/ Milkau/ Seisau/ sich mit ihren Trouppen conjungiret. Damit man aber desto bequemer und ungehinderter an den Friedens-Tractaten arbeiten könte/ hat man zuförderst ein armistitium zu Stande zubringen keine Sorgfalt und Mühe gesparet.

Den 5. Jul. ist auch dieser Stillestand endlichen in Lublin unter Trompeten und Paucken Schall publiciret worden/ und musten so wohl von Sächsischer als Polnischer Seiten/ nicht nur allein die hostilitäten / sondern auch die Eintreibung der contributionen von beyden theilen aufhören: wie denn eben an diesem Tage an alle Regimenter und Partheyen Ordre ergangen ist. Hierbey werden die articul folgender gestallt communiciret: 1. Zwischen allen/ wes Nahmen und Würden seyenden Armeen beyderley Theilen/ wird die biß anhero währende Feindseeligkeit würcklich und in der That aufhören und von dato und Unterschrifft dieses Vergleichs/ und zwar in klein Pohlen binnen 6. in groß Pohlen und Preußen aber binnen 10 / und im Groß-Hertzogthum Litthauen binnen 15. Tagen/ worüber zulänglicher Befehl ergangen/ von allerseits Theilen / und deren commendanten geschickt werden. 2. Alle Contributiones, ingleichen fourage, so genannte Podwody und andere extorsiones, sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sollen durch das Königreich Pohlen und Großhertzogthum Litthauen/ ohne Ausnahme einiger Provintz und Stadt/ würcklich, gantz und gar aufhören/ und sollen deßwegen keine exequirer krafft dieses Vergleichs geschickt/ vielweniger solche als Reste eingefo-

dert werden. 3. Und weilen beyderseits Armeen so wohl im March, als in Lägern/ von ihren eigenen Mitteln zu leben schuldig seynd/ und also deßhalb gar nichts zu fordern haben/ als wird der Kauff und provision der nothwendigen victualien vor Geld/ in denen herum gelegen Oertern/ frey seyn/ ohne willkührliche Ansehung des pretii, sonden wie sie sich mit den Verkäuffern vergleichen/ also soll es ohne Gewalt und unrecht bezahlet werden; und sollen die Armeen mit bloßem Graß vor ihre Pferde vergnüget seyn/ an Ort und Enden/ wo sie stehen/ welche sie nach belieben nicht verändern können/ so lange das Graß zulänglich. 4. Da aber der Mangel des Graßes und andere Lebens Nothdurfften beyderseitigen Armeen zur Veränderung der Oerter nöthigen solten/ soll es mit vorheriger Nachricht davon geschehen/ keineswegs aber nach Lublin zu/ sondern vielmehr weiter zurück. 5. Wenn einige Klagen währenden Stillstandes vorfielen/ zwischen Soldaten und Partheyen; so soll dem beleidigten von denen Commendanten Recht und Gerechtigkeit ertheilet werden. Solte aber solches nicht geschehen/ so hat der mediator die Macht/ sothane Klagen beyzulegen/ oder die iustiz zu administriren/ an statt deßen/ der solches sonst thun sollen. 6. Weil gegenwärtiger Stillstand auf Treu und Glauben den Frieden zu continuiren/ eingerichtet/ also wird hierdurch zugleich vorgebauet/ daß unter dessen faveur von einem oder dem andern Theil keine neue Abfälle oder Vergrößerung der Läger erfolgen/ noch das eine Theil das andere durch correspondenz und unzuläßiges Beginnen schwäche oder Schaden verursache/ so wohl in denen Woywodschafften/ als in den Arméen, wie auch unter Personen. 7. Die Taffelgelder des Königes aus allen Oeconomien und Zöllen sollen unbeschädiget und unangegriffen von iedermann verbleiben/ nach denen alten Rechten; unbeschädiget aller Gerechtigkeiten des Hochgebohrnen Herrn Saphia/ Truchseßen des Großhertzogthums Litthauen/ und aller andern Einhabern/ die sich allda befinden/ und soll von selbigen biß dato gar keine contribution eingefordert werden/ ausgenommen die ordentl. Steuer vor die Republic, und sollen die oeconomischen Güter/ nahmentlich aber die alten Zölle im Großhertzogthum Litthauen/ biß zur decision eines Reichstages/ denen Adelichen administratoribus, iedoch/ daß sie dafür genugsam possessioniret über geben werdē. 8. Ihr. Königl. Majestät haben zu Bezeugung dero wahren und auffrichtigen Eifers wegen Wiederherbringung des Friedens/ durch ihre plenipotentiarien erklären lassen/ daß die Sächsische Besatzung aus der Stadt Reußlemberg an demselben Tag/ da der Stillstand der Waffen in klein Pohlen seinen Anfang nehmen wird/ ausmarchiren soll/ mit Zurücklassung des Zeughau-

ses

fes in dem Stande/wie es sich zur Zeit der eroberten Stadt befunden / ausgenommen Pulver und Bley / so hierunter nicht begriffen; Es sollen auch alle deposita in den Clöstern und bey den Bürgern/ so wohl in- als ausserhalb der Stadt unberühret verbleiben. Es soll auch niemand von beyden Theilen in die Stadt kommen / biß der Tractat zu Ende und unterschrieben Es wird auch die Stadt bey ihren Privilegien und altem Gebrauch verbleiben und unter keinem Titul oder prætext, weder das universum noch auch besondere Personen von beyderseits Theilen / gekräncket werden. 9. Und damit Ihr. Königl. Majest. Väterl. Gnade auch Vorsorge / um die gemeine Ruhe wiederum herbeyzubringen/ desto klärer werde/ so soll die Festung Zamosc von der Sächßischen Besatzung verlassen werden/ am Tage/ wie bey vorhergehendem Articul von Reuschlemberg gemeldet. Es sollen auch die deposita, die nach vorhergegangener Commision und Untersuchung also befunden/ denen Eigenthümern wieder zugestellet werden. Die Stücken sollen allda verbleiben / und die Festung/ohne Hereinlassung einiger von beyden Theilen/im Stande gelassen werden. Das Proviant zu Unterhaltung der Sächsischen Soldaten / so bereits erkaufft/ oder annoch erkaufft wird werden/ soll mit aller Sicherheit ins Lager unter Golomb/ geführet werden. 10 Damit aller Orten vollkommene Sicherheit sey / so wohl in Häusern der Geistlichen / des Adels / der Bürger und jedes Standes/als auch im Handel und Wandel / auch Ablauffung der Posten / &c. soll eine jede Obrigkeit überall deßwegen scharffe Justitz administriren/ nach den Gesetzen und Statuten des Königreichs. 11. Durch diejenige Festungen/ Städte und Flecken so die Sachsen in Händen behalten / soll einem jeden ein freyer Zutritt erlaubt seyn / jedoch die Gewaffnete und wegen Feindseeligkeit Verdächtige ausgenommen. Es sollen aber von ihnen keine Contributionen noch sonst etwas anders gefordert werden. Es sollen auch alle deposita unberührt verbleiben. 12. Währendem diesem Stillstand / soll keine neue Festung/ sie sey fertig oder neu angefangen/ von beyden Theilen gemacht werden/ sondern in dem Stande verbleiben / wie sie anietzo befunden wird. 13. Zeit dieses Stillstandes sollen die deposita, welche aus denen Festungen/ Klöstern und Kirchen genommen/ noch der Republic und der privatorum Zeughäuser und Kriegs-Rüstung; ingleichen Proviant/ Vieh und Einwohner ausserhalb des Königreichs Pohlen/ und des Groß-Hertzogthums Litthauen nicht geführet; was aber von Tage des angefangenen Stillstandes abgenommen worden/ soll denen rechtmäßigen Prætendenten zurückgegeben; diejenige deposita aber/ die bereits ausserhalb des Reichs geführet / sollen unverletzt

letzt verbleiben / biß sie denen Eigenthümern können wiederum zugestellet werden.

Was hernach weiter auff den Congress zu Lublin vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten sich ereignet und wie schlecht sonderlich Polnischer Seits man dem publicirten Stillstande nachgelebet / erachte umb allzu grosse Weitläufftigkeit zuvermeiden nicht nöthig zu erzehlen. Kurtz: Weil die Drangsahlen des Landes nicht vermindert würden / ja der Friedens-Stöhrer allzuviel verhanden waren / so konte der von allen Wohlgesinten sehnlich verlangte Friede in Lublin zu keinen gedeylichen Schlusse gebracht werden. Der Mediator und die sämbtl. Gevollmächtigten giengen ohne die Sache zu einen erwünschten Ende zu bringen von Lublin weg / doch ward der Congress mit Consens aller Partheyen nach Casimirs verleget. Als aber den 22. Sept. 1716. der Fürst Dolhoruki nebenst den Königl. Plenipotentiariis, den Woywoden von Mahuren und General Goltzen von dar zu Warschau ankamen / so erhielt man den 24. auch Nachricht von der Ankunfft der Gevollmächtigten der Confœderirten / allwo man den 26. Sept. den so lange unter denen Händen gehabten Tractat reassumiret und durch Ihre Königl. Maj. des Mediatoris, wie auch der Plenipotentiarien beyder Theile hohe und unermüdet-angewandte Application, den Frieden den 3. Novembr. zu einem glücklichen Schlusse gebracht. Gleich wie man aber vorher bey allen Puncten und Clausuln langsahm und sehr vorsichtig gegangen / so gab es auch noch vor der Ratification so viel difficultäten / daß der geschlossene Friede in diesem Jahre noch nicht ratificiret werden konte / welches erst von Sr. Königl. Maj. und den Confœderations-Marschällen den 30. Jan. des itztlauffenden Jahres geschehen / wie solches die bey dem gedruckten Friedens-Tractat befindliche Ratificationes mit mehrern zeigen. Es war also nichts übrig / alß daß die Autorität eines General-Pacifications Reichs-Tages / nach dem Exempel des Reichs-Tages im Jahr 1673 / durch welchen die Gollombische Confoederation geendiget ist / bald erfolgete / damit alle Stände und Herrschafften der Republiqve desto eher den Genießbrauch der angenehmen alten Freyheit nach denen Articuln und Maßgebung des gegenwärtigen Tractats empfinden möchten. Und dieser extraordinaire Reichs-Tag ist den 1. Febr. 1717. auff die Art und weise / wie es artic. III. §. 2. in dem Frieden verglichen war / würcklich zu aller Vergnügen / unter der Direction des gewesenen Confoederation-Marschalls Stanislai Leduchowski, alß in dem Tractat schon constituirten Reichs-Tages-Marschalls / gehalten worden / doch laut des angeführten §. **unbeschadet ins künfftige der Beobachtung derer Gesetze / in Ansehung des allgemeinen** *ordinairen*

Reichs-

Reichs-Tages / so nach ieden Innhalt vorgeschriebener Constitution nach Ablauff zweyer Jahre zuhalten. Ob nun wohl sonst nach den Reichs-Gesetzen ein ordentlicher Reichs-Tag 6. Wochen dauren kan / so währete dieser doch kaum 6. Stunden: weil auff demselben nur die Constitutiones, welche in dem Friedens-Tractat concertiret und abgefasset / solenniter publiciret und die gantze Transaction in die Reichs- und Litthauischen Constitutiones mit inseriret werden solten.

Uber diesen geschlossenen und itzt durch den Druck auch bekandt gemachten Frieden wird in Polen durchgehends so wohl unter Hohen und Niedrigen eine ungemeine Freude verspüret. Ja man hat auß Warschau sichere Nachricht / daß bey dem an 4. Febr. deßwegen bey Hofe angestellten Festin unter den Magnaten eine solche Vertrauligkeit verspüret worden / die kaum zubeschreiben / und daß sie einander von Hertzen gratuliret / daß die zertrennet-gewesene Republique, nach so viel ausgestandenen Wiederwärtigkeiten / glücklich vereinbahret worden.

Dieses zur Sicherheit der Majestät und Freyheit auff das beste eingerichtete Instrumentum Pacis, zu dessen Erläuterung aus oben angeführten Ursachen einige Anmerckungen nun folgen sollen / ist dergestalt reguliret und abgefasset / daß ausser dem Introitu oder Eingange es in X. Articuln, die in gewisse paragraphos eingetheilet / bestehet.

In dem Introitu sind die Nahmen des Mediateurs und der von allen Seiten darzu Gevollmächtigten zu lesen / da der Commissarius von der confoederirten Armee des Groß-Hertzogthumbs Litthauen Stephanus Horodenski *Præfectus cohortis hastatæ*, welches Deutsch übersetzet worden / **Obrister über eine Fahne von Towarzyschen** / tituliret wird. Allein wo so wohl D. Connor in der Beschreibung des Königreichs Pohlens / alß der Europæische Herold / recht schreiben: daß die Pohlen zu Pferde / so da schwere Rüstung haben / zweyerley Gattung seyn: 1. Hußaren / welche so wohl alß ihre Pferde gepantzert sind und kurtze Lantzen / welche Polnisch Kopyen genennet werden / Sebel und Pistolen führen: 2. Towarzyschen / welche nur einen Brust-Harnisch / Helm / Harnisch-Kragen / Carabiner Bogen und Pfeile haben: so solte cohors hostata im Teutschen wohl ein Fahne Hußaren heissen. Dieses scheinet Chwalkowski in seinem Jure Publico Regni Poloniæ lib. II. Cap. VI. p. 236. zu bekräfftigen in folgenden Worten: Equites cataphracti (Küraßierer) Usarze lanceis sive hastis, Polonice Kopije dictis, instructi sunt. Et p. 240. lieset man; pro hastato sive Husaro. Dieweil aber doch das Polnische Wort Towarzyß nur so viel nach D. Connors Erklährung bedeutet / alß einen Spieß-Gesellen oder Cameraden / kön-

können auch wohl beyde Gattungen der schweren Reuterey dadurch angezeiget werden/zumahl da sie beyderseits über ihrer Rüstung Leoparden-Tieger-Thier-Löwen- und Bären-Häute tragen/und behängen sich mit rauschenden Flügeln von Störchen/ Kranichen und Calecutischen Hähnen. Von welcher Gewohnheit Connor meynet/ daß es nur darumb geschehe / daß Sie ihren Feinden auch durch das blosse euserliche Ansehen ein Schrecken einjagen möchten: ich bin aber der Gedancken / daß Sie es vornemlich deßwegen thun / damit Sie durch die schreckliche Gestalt der Feinde Pferde auch scheu machen können. In dem 1. Articul wird der rechte Endzweck dieses ewigen Friedens exprimiret : **Damit die Rechte / Freyheiten und übrige** *Prærogativen* **der Majestät / des** *Senatoren* **Ordens und der** *Noblesse* **nach dem alten Gebrauch und** *Form* **auff denen Reichs-Tägen /** *Dietinen* **/ in Gerichten und** *Jurisdictionen* **/ Städten / Höfen / Dörffern und überall / benebenst** *accurater* **und billiger** *Administrirung* **der** *Justiz* **wiederum herfürkommen und zu beständiger Glückseeligkeit und dem gemeinen Auffnehmen der** *Republic* **blühen mögen.** Und dieses kan geschehen / wann dieser allgemeine Friede von Ständen/ Ordnungen und Einwohnern treulich und ernstlich gehalten wird. Es ist auch nichts in dem gantzen Articul, so jemanden dunckel vorkommen könte / es wäre dann das Wort in *Cotiolis*, so in Teutschen / auff *Dietine* gegeben worden. Durch die Dietinen werden aber hier die Länd-Täge Polnisch Seymicken verstanden/ welche entweder 1. vor Außschreibung des Reichs-Tages an den hierzu bestimmten Oertern/nach vorhergegangenen Universalien gehalten und Comitiola antecomitialia genennet werden/ umb die Land-Bothen zu den Reichs-Tage zuerwehlen / und vorbereitliche deliberationes zu halten: 2. oder nach geendigten Reichs-Tage vor sich gehen und Comitiola post comitialia, oder noch gewöhnlicher/Comitiola relationum(Relations-Landtäge) heissen / auff welchen Dietinen die Land-Bothen von dem/ was auf dem Reichs-Tage passiret/Relation abstatten. Zu Eintreibung der verwilligten Contribution erwehlet man einige so genante Exactores, ja es werden auch die neugemachten Gesetze publiciret. Conf. Tom. I. Juris Regni Poloniæ Nicolai Zalaszowski J. U. D. lib. 1. tit. 40. de comitiis & comitiolis antecomitialibus p. 809. -- 837. In Chwalkowski Jur. Publ. handelt auch hiervon das gantze 8. Cap. des 1. Buchs p. 175. -- 201. Allwo man nicht weniger / alß auch im Connor. p. 500. die Oerter lesen kan / wo solche kleine Land-Tage gehalten werden.

Der II. Articul weiset / daß Se. Königl. Maj. zum Grunde dieses unwiederrufflichen Friedens dero Sächßl. Trouppen ausser 1200. Mann / welche nach den Pactis Conventis zur Königl. Leib-Garde in Pohlen bleiben / aus dem zum Reich und Groß-Hertzogthum Litthauen gehörigen Provincien heraus zu schicken versprochen / welche eben so wenig als andere ausländische Trouppen wieder hereingeführet werden sollen. Von dem §. 1. biß auff den 4. wird der Aus-march der Sächsischen Völcker also reguliret / daß er ohne Beunruhigung und Beschwerung der Einwohner geschehen möge. Biß hieher wird auch sehr wenig einer Erläuterung von nöthen haben / denn das durch die Pacta Conventa, die mit dem itzigen Könige bey der Wahl geschlossene und beschworne Capitulation verstanden werde / ist jedermann bekandt. Dergleichen würde auch von dem §. 1. vorkommenden Worte Universalien geglaubet haben / wann ich nicht wegen vieler Scribenten und auch des Staats- und Zeitungs-Lexici zu erinnern hätte / daß sie diesen Worte einen allzuengen Verstand geben / wann sie setzen / daß nur die wegen des Reichs-Tages oder wegen des allgemeinen Aufgeboths an den Adel ergangene Königl. Ausschreiben man Universalien heisse / der Context dieses §. zeiget klar / daß auch zu andern Absichten abgelassene öffentliche Patente oder Ausschreiben in Pohlnischen Cantzeley Stylo Universalien genennet werden: Denn hier soll ein Pohlnischer Commissarius mit denen Universalien vorangehen / um die nöthige Provision anzuschaffen / welche aus der Sächsischen Casse mit baaren Gelde zu bezahlen. Und hierbey wird der Tympfen gedacht / welche vom Müntz-Meister also genennet worden. Sie sind zwar auf einem Zlotus Pohlnischen Gulden oder 8. Gl. gemüntzet / daß also 3. einen Thaler geben würden / aber man nimmet sie nicht höher / als vor einen Ort 6. K. Gl. daß man also 5. zu einem Thaler nehmen muß. Weil nun auch auf diesen Tympfen die Worte stehen: Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes, so mögen ja die Herren Pohlen derselben immerdar eingedenck seyn. Zuletzt ist auch von dem Pohlnischen Maasse in der Teutschen Version nur so viel gesetzet: **Ein jeder Scheffel soll dreyßig** *Garniec* **in sich halten** / da denn der lateinische Text selbst die Sache deutlicher macht / nemlich das durch Garcy oder Garniec Dantzischer Töpffe zu verstehen seyn / derer 30. einen Scheffel machen. Und in §. 4. ist an statt des im lateinischen Text befindlichen *Vecturas vulgo Podwody* nur Vorspann zu lesen / welches aber / so viel ich aus den Pohlnischen Reichs-Constitutionen ersehen / noch mehr als Vorspann bedeutet / daß mich bedüncket / die Podwody können am besten mit denen Angariis & Parangariis, denen Noth-Amts-Post-Zwang-Fuhren / derer in unserm Jure Feudali gedacht wird / verglichen werden; immassen dadurch die Heers- oder Krieges-Fuhren angedeutet

ket werden/ da einer Wagen/ Ochsen und Pferde hergeben muß zu Fortbringung allerhand Krieges-Nothwendigkeiten / wovon in Pohlen die Königl. und adliche Güter befreyet: Die aus den Städten aber müssen Wagen und Zug-Vieh hergeben.

In dem §. 5. dieses II. Art. declariren Ihr. Königl. Maj. / daß sie bey der Sächsischen Cantzeley nur 6. Personen von dieser Nation bey sich behalten wollen ausser denen Personen von geringer Condition, welche zu geringern Bedienungen employiret seyn / umb den Pohlen allen Verdacht zu benehmen / als ob die Sachsen in Pohlnische Aemter / Collegia oder Ministeria sich zu meliren Vorhabens wären. Hierauff gehet gleichsam eine neue Constitution an/ was in einen und andern Fällen Rechtens seyn soll in Ansehung der im Reich bleibenden Sächsischen Leib-Garde, weßwegen man die §. wieder mit 1. 2. &c. zu zehlen anfänget. Ich mercke hier eintzig und allein an/ daß nach Innhalt des §. 2. der Herr General-Feld-Marschall Graff Flemming als Obrister von dieser Garde bereits laut Warschauischen Brieffen den gebührenden Eyd geleistet. Gleichwie nun den Marschällen des Reichs und Groß-Hertzogthum Litthauens wegen der Sächsischen Garde und Cantzley vor eines und das andere zu sorgen auffgetragen: so sollen nicht minder die Cantzler und Unter-Cantzler von Pohlen und Litthauen auf verschiedene wichtige Sachen acht haben/ wovon der 6. und letzte §. dieses Articuls handelt. z. E.

1. Daß ohne Wissen und Berathschlagung der gantzen Republique kein Offensiv-Krieg angefangen werde.

2. Daß der König alle Jahr nicht über 3. Monate oder alle zwey Jahr über 6. Monate ausser dem Reiche in Sachsen sich aufhalte/ wozu die Reise-Zeit doch nicht mit gerechnet soll werden/ und wann die Nothdurfft zu Wiedererseßung der Gesundheit auch eine längere Zeit erfodern solte/ so bleibet es bey der Lublinschen Constitution, die solches verstattet/ da in der teutschen Version p. 9. in dem lateinischen Text p. 19. stehet: ob beydes recht seyn könne/ zweifle ich / doch werden die/ so die Constitution haben / leicht die Passage finden können/ wann auch hier ein Druckfehler eingeschlichen wäre.

3. In Sachsen sollen die vacanten Stellen in Pohlen und Litthauen nicht vergeben werden.

4. Die Pohlnischen Affairen sollen nicht durch Gesandschafften der Sächsischen Minister und die Sächsischen nicht durch Pohlen tractiret werden.

5. Der Cantzler und Unter-Cantzler sollen auch darauff bedacht seyn / daß die Gesetze in Sachen/ so zur Justitia distributiva (so in Austheilung der Ehren und Gnaden wie nicht weniger Aufbürdung der Onerum rechte Gleichheit hält) gehören/ unverletzt observiret werden. Ich aber observire hierbey/ daß die

diejenigen neuern Juristen in Teutschland/ welche die Aristotelische distinction inter justitiam distributivam & commutativam als gantz unnütze verwerffen/ wohl ein wenig gelinder sprechen dürfften/ wann sie lesen werden/ wie man hier der Justitia distributiva alle gebührende Ehre angethan habe.

6. Heisset es: **Die Privilegia zu Ehren-Stellen soll niemand mit offenen Plätzen oder Fenstern suchen/ noch mit deren Besiegelung incommodität machen.**

Diese Stelle ist mir am dunckelsten vorkommen in dem gantzen Instrumento Pacis, sintemahl das Latein hier kein Licht giebet: *Privilegia in honores cum spatiis.* Denn was soll das bedeuten *cum spatiis*, mit offenen Plätzen und Fenstern? Jedoch/ weil aus den vormahligen Reichs-Constitutionen so wohl als aus dem hiesigen §. erhellet/ daß Expectantzen zu ertheilen in Pohlen verbothen/ so deucht mich/ sie werden/ um dieser prohibition zu entgehen/ auff die invention kommen seyn/ daß sie sich diplomata haben geben lassen/ in welchen leerer Platz gelassen worden/ um die Charge und den Nahmen des impetranten auff ersten ledigen Fall hinein zu setzen/ wie irgend bey uns in den gedruckten Pässen offene Plätze und Fenster gelassen werden/ damit nach eines jeden Beschaffenheit und vorhabender Reise das nöthige noch darzu herein geschrieben werden könne.

In dem dritten Articul folget nun die Exvinculation, das ist/ die Aufflösung und Auffhebung aller Confœderationen/ welcher schon in der Historie dieses Friedens gedacht worden/ wobey der Regreſs zu solchen oder neuen Confœderationen/ unter was für Prætext und Titul es auch geschehen möchte/ verbothen wird/ ingleichen die Aufforderung der Ritterschafft zur Krieges-Expedition, Pospolite Ruszenie genant/ als welche dem Könige allein zustehet. vid. §. 1. Damit aber wieder allen so wohl innerlichen als euserlichen Anfall eine völlige Sicherheit vor die Majestät und Freyheit nach dem Abmarch der Auxiliar-Trouppen verhanden sey/ so ist besage §. 3. ein Reglement wegen einer gewissen Militz/ welche in die Woywodschafften/ Länder und Districte verleget und accurat bezahlet werden solle/ gemachet worden/ wovon der hier beygefügte Comput. die Anzahl und Beschaffenheit dieser regulirten Trouppen in der Cron Pohlen mit mehrern zeiget.

General-Comput der Cron-Armee, so wie solcher von Ihr. Königl. Maj. bey ietzigen Congreſs accordiret worden.

Die Pohlnische Militz bestehet aus folgenden 6. Regimentern.

I. Ihr. Maj. des Königs Regiment hat 4. Hussaren-Compagnien (1) die Leib-Compagnie Ihr. Maj. des Königes 100. Mann/ (2) des Herren Woywoden

woden von Lublin 55. M. (3) des Herrn Woywoden von Masuren 55. M. und (4) des Herrn Cron-Groß-Schatzmeisters Compagnie ebenfalls 55. M. starck/ und 20. Pantzer-Compagnien/ nemlich (1) die Königl. Leib-Compagnie 110. M. (2) des Herrn Woywoden von Podolien. (3) des Herrn Woywoden von Lantschitz/ (4) des Herrn Woywoden von Belsk/ (5) des Herrn Woywoden von Masuren/ (6) des Herrn Woywoden Chelminski. (7) des Hrn. Woywoden von Liefland/ (8) des Herrn Cron-Groß-Marschalls/ (9) des Herrn Cron-Groß-Cantzlers/ (10) des Hrn. Unter-Cantzlers von Litthauen/ (11) des Hrn. Cron-Hoff-Schatzmeisters (12) des Herrn Cron-Küchenmeisters (13) des Herrn Cron-Feld-Schreibers/ (14) des Herrn Cron-Schenckens/ (15) des Herrn Starosten von Kaminieck/ (16) des Herrn Starosten Belsky/ (17) des Herrn Starosten Ropeycky/ (18) des Herrn Starosten Koscierzysky/ (19) des Herrn Leduchowsky und (20) des Herrn Branecky Compagnien/ jede 50. M. starck/ facit zusammen 1325. Mann.

II. Des Königl. Printzens Hoheit Regiment hat 4. Hussaren-Compagnien/ nemlich (1) die Leib-Compagnie 80. Mann/ (2) des Herrn Cron-Schwerd-Trägers Compagnie 55. M. (3) des Herrn Starosten von Krackau Compagnie 55. M. und (4) des Herrn Starosten Bransky Compagnie 55. M. starck/ und 19. Pantzer-Compagnien/ nemlich (1.) die Leib-Compagnie Sr. Hoheit/ 80. Mann/ (2) des Herrn Woywoden von Sendomir/ (3) des Herrn Woywoden von Kyow/ (4) des Herrn Woyw. von Smolensko/ (5) des Hrn. Woywoden von Wolhynien/ (6) des Herrn Woywoden von Marienburg/ (7) des Herrn Castellans von Sendomir/ (8) des Herrn Castellans von Podlachien/ (9) des Herrn Castellans von Kaminiec/ (10) des Herrn Cron-Referendarii, (11) des Herrn Unter-Taffeldeckers von Litthauen/ (12) des Herrn Starosten von Wlodzimirs/ (13) des Herrn Starosten von Konin (14) des Herrn Cämmerers von Litthauen/ (15) des Herrn Fendrichs von Wolhynien/ (16) des Herrn Cinsky/ (17) des Herrn Hulimisky/ (18) des Herrn Olizar und (19) Herrn Ostrowsky Compagnie/ jede 50 Mann starck/ facit zusammen 1225. Mann.

III. Des Cron-Groß-Feld-Herren Regiment hat 4. Hussaren Compagnien/ neml. (1) des Cron-Groß-Feldherren Comp. 80. M. (2) des Hn. Cron-Marschalls/ (3) des Herrn Cron-Feld-Schreibers und (4) des Herrn Starosten von Sendomir Comp. iede 55. M. starck/ und 19. Pantzer-Compagnien neml. (1) des Cron-Groß-Feld-Herren Comp. 80. Mann/ (2) des Herrn Castellans Woynicky/ (3) des Herrn-Cron-Cämmerers/ (4) des Herrn Fendrichs von Litthauen (5) des Herrn Cron Stallmeisters/ (6) des Herrn Starosten Oronicky/ (7) des Hrn. Starosten/ Stenzycky (8) des Herrn Starosten Tinmacky/ (9) des Hrn. Starosten Mierzwicky/ (10) des Herrn Kozatowsky/ (11) des Herrn Ble-

dows-

dowsky/(12) des Hrn. Krosnowsky/ (13) des Herrn Gniazowsky/(14) des Herrn Castellan Leduchowsky/(15) des Hrn. Zagwoysky/(16) des Hrn. General. Cron-Quartiermeisters/(17) des Hrn. Fendrich Halicky/(18) des Hrn. Kalinowsky und (19) des Hrn. Kamensky Compagnien jede 50. Mann starck/ facit zusammen 1225. Mann.

IV. Des Cron-Unter-Feldherren Regiment 4. Hußaren-Compagnien/ nemlich (1) die Comp. des Cron-Unter-Feld-Herrn 80. M. (2) des Hrn. Woywoden von Krackau/ (3) des Hrn. Woywoden von Sieradien/ und (4) des Hrn. Groß-Cantzlers von Litthauen Compagnien/ jede 55. Mann starck/ und 18. Pantzer-Compagnien/ nemlich (1) des Cron-Unter-Feld-Herren Comp. 80. Mann/ (2) des Hrn. Castellans von Lublin/ (3) des Herrn General-Quartiermeisters/ (4) des Hrn. Cron-Wachmeisters/ (5) des Hrn. Starosten Kowalsky/(6) des Herrn Wielobarsky/ (7) des Hrn. Glogowsky/(8) des Hrn. Czacky/(9) des Herrn Jedymin/ (10) des Hrn. Garbowiecky/(11) des Hrn. Duciminsky/(12) des Hrn. Krasnowsky/ (13) des Hrn. Rudzinsky/ (14) des Hrn. Schwidzinsky (15) des Hrn. Fendrichs von Posen Szoldrsky (16) des Hrn. Derengowsky/(17) des Herrn Zabicky und (18) des Hrn. Zaklaky Comp. jede 50. M. starck/ facit zusammen 1175. M.

V. Ihr. Majest. des Königs Regiment der leichten Fahnen / nemlich (1) des Hrn. Peplawsky und Tiertow. Compagnien zusammen 125. M. (2) der Hrn. Adamowicz und Joseph Ulan Comp. zusammen 125. Mann/ (3) des Hrn. Dobrewolsky und Hrn. Schlezeßkowsky Comp. beyde 125. M. (4) des Hrn. David Ulan und Murtza Comp. 125. Mann und (5) des Hrn. Cymbey Ulan Comp. 50. M. starck/ machet zusammen 650. Mann.

VI. Des Cron-Groß-Feldherren Regiment von Leichten-Fahnen/ nemlich 1. des Herrn Buzacki/ 2. des Herrn Stecky/ 3. des Herrn Jozefowitz/ 4. des Herrn Olßynsky/ 5. des Herrn Rozeowsky/ 6. des Herrn Ciarowsky/ 7. des Herrn Jaworsky / 8. des Herrn Tomkiewitz und 9. des Herrn Dobrowolsky Compagnien jede 50. Mann starck/ machet zusammen 450.

Die Teutschen Trouppen bestehen in folgenden Regimentern: Dragouner,

1. Die Königl. Guarde unter Commando des Herrn Stallmeisters von Litthauen 1000. Mann starck/ 2. die Guarde der Königin unter Commando des Cron-Cämmerers/ 3. die Guarde des Königl. Printzen unter Commando des Obristen Szachmann/ 4. des Cron Feld-Herren Regiment unter Commando des General Granowski, 5. des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment unter Commando des Herrn General-Major Kasenaf/ 6. das Regiment des Cron-Unter-Taffel-Deckers und General Jessau und endlich 7. das Regiment des Hrn. Obristen Prebendau jedes 500. Mann starck/ machet zusammen 4000. Mann.

Infanterie.

1. Die Königl. Guarde pro tempore unter Commando des Obristen Grzegorzewsky 3000. Mann/ 2. der Königin Guarde unter Commando des Herrn Generals Graff von Flemming 1000. Mann/ 3. des Königl. Printzen Guarde unter Commando des Herrn Stallmeisters von Litthauen 1000. Mann/ 4. des Cron-Groß-Feld-Herrn Regiment unter Commando des Herrn General-Major Bartsch 900. Mann/ 5. des Cron-Unter-Feld-Herren Regiment unter Commando des Brigad. Rarren 850. Mann und 6. des Cron-General-Feld-Zeugmeisters Regiment unter seinem eigenen Commando 850. Mann starck/ Summa 7600. Mann.

Heyducken.

Des Cron-Groß-Feld-Herrn 150. Mann/ des Cron-Groß-Marschalls 150. Mann/ des Cron-Unter-Feld-Herren 100. Mann/ Summa 400. Mann. Summa Summarum 18050. Mann.

Wegen dieses Computs hat sonst verlauten wollen/ daß auf der Herren Pohlen Anhalten noch 2000. Mann in demselben wären aufgenommen worden: Denn die in dem neuen Comput nicht begriffen/ sollen ferner nicht vor Soldaten der Republique gehalten werden. Es soll auch inskünfftige der Militz des Reichs oder des Groß-Hertzogthums nicht mehr frey stehen Verbindungen oder Confœderationes zu machen. Damit aber desto zuverlässiger aller Licenz neuer Unruhe gesteuret werde/ sind in dem 4ten §. dieses Articuls Extraordinair-Gerichte/ welche die Macht und Gewalt der Comitial-Gerichte repræsentiren/ und Krafft dieser Convention bis auff den ersten Reichs-Tag nach geschlossenen Tractat mit der Cron-Schweden dauren sollen/ bey dem Königl. Hoffe angeordnet worden aus der Senatoren Orden/ und Staats-Ministern achte/ und eben so viel aus der Ritterschafft jeder Haupt-Provintz/ als aus Klein-Pohlen/ Groß-Pohlen und Litthauen/ derer Namen/ abzulegende Eyde und in acht zunehmende neue Gerichts-Ordnung in dem Friedens-Tractat zu lesen. Diese Extraordinair-Gerichte sollen nach der vorgeschriebenen Ordnung verfahren/ 1. wieder diejenige/ so öffentlich oder heimlich die Schwedische Parthey und was derselben anhängig halten: 2. So die Correspondentz mit denen Feinden Ihr. Königl. Maj. und der Republic continuiren. 3. So gegenwärtigen Tractat brechen/ oder auch nur ein Verbrechen wieder den Staat begehen. Jedoch also/ daß in dieses Gerichte nicht mit gezogen werden die Sachen/ welche in des Reichs- oder Groß-Hertzogthums Litthauen Tribunal und in andern kleinern Gerichten entschieden zu werden pflegen.

Dieses alles recht zuverstehen/ muß man den Unterschied der mancherley Pohlnischen Gerichte mercken.

83

Comitial-Gerichte werden die genennet/ so auf dem Reichs-Tage gehalten werden/ in welchen der König und die Senatores, jedoch in etlichen wenigen Fällen mit Zuziehung einiger Land-Bothen Richter sind/ die hieher gehörige Sachen/ als das Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Peculatus, die Sachen so eines Edelmannes Ehre und Leben betreffen &c. specificiret Chwalkowskiin seinem Jure Publico lib. III. cap. II. p. 400. seq.

Judicia Relationum sind in welchen auch der König selbst mit denen Senatoribus und Referendariis sitzet / und hier ist die letzte Instantz/ und werden auch Appellationes von Assessorial-Gerichte debattiret.

Assessorial-Gerichte heissen diejenigen/in welchen der Groß-Cantzler oder in desselben Abwesenheit der Unter-Cantzler præsidiret/ die Referendarii, der Regens Concellariæ, der Notarius Decretorum Curiæ und einige darzu erwehlte Königl. Secretarii sitzen. Hier werden vornemlich die Appellationes aus den Städten/ insonderheit den Preußischen und Liefländischen ingleichen Fiscal-Sachen geschlichtet. Es kan das Gerichte aber nicht gehalten werden/wofern der König nicht an dem Orte oder zum wenigsten in der Woywodschafft ist. Wann ein Christ in einem Processe mit einem Juden durch das Urtheil des Woywoden sich graviret befindet / kan er auch hieher appelliren.

An die Hohe Tribunals-Gerichte des Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauens kan appelliret werden.

1. Von denen Judiciis Terrestribus der adlichen Land-Gerichten/ darinn ein Richter/Unter-Richter und Notarius, welcher von der Noblesse eines jeden Districts darzu erwehlet worden/ Civil-Sachen/ so die Land-Güter angehen/ entscheiden :

2. Von denen Judiciis Castrensibus, Schloß-Gerichten/ wohin vornemlich die Criminal-Sachen gehören/ und meistens in allen Districten von den Starosten gehalten werden/ daher sie in Pohlen Capitanealia a Capitaneis von den Starosten heissen/ in Preussen hingegen auch in Litthauen Palatinalia, weil sie a Palatinis von Woywoden exerciret werden.

3. Von denen Judiciis Succamerarialibus, der Unter-Kämmerer/ vor welchen die Actio finium regundorum unter den Edelleuten angestellet und der Gräntz-Streit ausgemachet werden muß. So aber ein Gräntz-Streit zwischen des Königes Taffel-Gütern und eines Edelmannes Ländereyen entstehet/ so müssen denselben Königl. Commissarii decidiren.

4. Von denen Judiciis Commissorialibus, deren vornehmste Verrichtung schon in nechst vorhergehenden berühret worden.

Dieser hohen Tribunals-Gerichte sind im Königreich Pohlen zwey/ das zu

Pe-

Peterkau/wohin aus Groß-Pohlen u. Preussen/u. das zu Lublin/wohin aus Klein-Pohlen u. Reußland appelliret wird. Jenes hielt man vor diesem im Winter; dieses hingegen im Sommer/ Anno 1676. aber ist constituiret worden/ daß sie beyde das gantze Jahr durch die Justiz administriren und zwey Jahr/ ehe neue Assessores zu erwählen/ dauren solten. In Litthauen finden sich auch zwey/ das zu Wilda/ so im Sommer sitzet/ und das/ so zu Novogrodeck oder Minsk wechselsweise im Winter gehalten wird.

Hieraus kan man nun eigentlich sehen/ was die letzten Worte der neuen Gerichts-Ordnung wollen: Daß in dieses Gerichte die vor die Tribunalia oder andere kleine Gerichte gehörige Sachen nicht zu ziehen. Und was §. 1. art. IV. durch die in denen Comitial-Relation-und Assessorial-Gerichten gesprochene Decreta man angedeutet haben will. Aus dieser erst gemeldeten Ordnung notire ich nur noch/ daß des Reichs- oder Groß-Hertzogthums Litthauen Instigator fast so viel als der Fiscal, weil er die schuldigen citiren und anklagen muß. Die Execution der gesprochenen Sentenz soll durch die Starosten eines jeden Orts geschehen: Die Ritterschafft derer Districte soll auffsitzen/ und denen Starosten die ungesäumte Execution verrichten helffen/ bey **Vermeidung der Straffe/ so in Ansehung der Krieges-** *Expedition* **gesetzet worden**/ welche letzte Worte ihre Erklärung aus der Constitution von 1676. bekommen/ worinne enthalten/ daß derjenigen/ so nach dem Aufgeboth zur Krieges-Expedition nicht erscheinen/ ihre Güter confisciret werden sollen. Im übrigen da Jemand derer Verurtheileten so mächtig wäre/ daß er durch die Noblesse eines Districts nicht bezwungen werden könte/ so soll frey stehen/ vermittelst Seiner Königlichen Majestät Briefes die benachbarten Woywodschafften aufzubringen. Dieses kan uns Deutschen so vorkommen/ als wann man hierbey auf die Executions-Ordnung/ wie sie in unserm Reiche durch die Creyse zu geschehen pfleget/ gesehen und davon sich hier gleichsam ein Muster genommen. Es ist endlich auch noch merckwürdig/ daß wider die falschen Angeber und die/ so jemanden unbilliger Weise belangen/ die pœna talionis, d. i. daß sie eben die Straffe leiden sollen/ so auf das Verbrechen/ so sie dem andern fälschlich Schuld gegeben/ gesetzet/ statt haben soll.

Der jetzt folgende IVte Articul/ so von der Religion handelt/ ist klärer/ als es wohl denen Dissidenten in der Christlichen Religion/ wodurch sonderlich die Reformirten und Lutherischen gemeinet seyn/ und vornemlich der guten Stadt Dantzig lieb seyn kan. Daher man auch schon vor der Ratification dieses Tractats gehöret/ daß die Confœderirten selbst eine mollification, wie der Pohlnische Stylus es gegeben/ eine Linderung dieses ihnen allzuhart scheinenden Puncts gesuchet/ ja Se. Königl. Maj. in Preussen haben dar-

wis

wieder eine solenne Protestation in die Hände des Mediatoris zu überge- ben vor nöthig erachtet. Allein was die Masurischen Exceptiones anbetrifft/ dürffte doch wohl weniger bekandt seyn. Wann man aber des D. Zalaszowski Jus Regni Poloniæ und zwar in den I. Tom. und I. Buche den VI. Titul de Religione §. 1. de Dissidentibus zu rathe ziehet / findet man p. 43. das ungemeine harte Decret des Masurischen Hertzoges Janussii von Anno 1525. Krafft welches in dem gantzen Hertzogthum Masuren/ und insonderheit zu Warschau sich zu der Lutherischen Lehre niemand bekennen/ oder dergleichen Bücher in Lateinischer oder Teutscher Sprache bey sich haben/ oder jemanden zu dieser Religion bereden soll bey Verlust seines Lebens und Confiscation der beweglichen und unbeweglichen Güter. Dieses werden nun wohl die Catholischen Masurischen Exceptiones seyn/ von welchen man dafür halten solte / es wäre am Christlichsten gehandelt/ wann sie mit dem gäntzlich abgestorbenen Stamme der Hertzoge von Masuren auch begraben wären worden / wie denn auch die jetzigen Eiferer vor den Catholischen Glauben mit der Lebens-Straffe einen um der differenten Meinungen in der Religion zu belegen vor allzu unverantwortlich gehalten/ in dem sie es bey der Landes-Verweisung beruhen lassen. Ein so freyes Volck/ als das Pohlnische/ wird ja den Ausspruch Petri Mieszkovii Canonici zu Posen/ welcher in seinem Buche: *Polonus jure politus*, zu finden/ nicht zu wieder leben/ welcher also lautet:

Liber ego in hac libera Republica natus, eam tyrannide vexari ut non exopto, sic nec suadere volo. Ideo pacem inter dissidentes tuebor, id est, secundum leges patrias procedam, extra quas discordiæ, non pax disseminarentur. Ich der ich frey in dieser freyen Republique gebohren/ gleich wie ich nicht wünsche/ daß dieselbe durch ungerechte Gewalt unterdrücket werde / also will ich auch nicht darzu rathen. Deßwegen will ich den Frieden unter den Dissidenten defendiren / d. i. ich will nach den Gesetzen des Vaterlandes verfahren / sonst würden Unruhen und Uneinigkeiten des Friedens sich ausbreiten. Es ist hier ebenfalls dem gantzen Reiche daran gelegen/ daß der Religions-Friede erhalten werde. Die Regenten müßen sich des Christlichen Königes Stephani erinnern/ welcher kein Bedencken getragen zu behaupten / es komme der wahren Religion nicht zu/ das Auffnehmen der Religion mit Gewalt zu befördern. Daher er stets zu sagen pflegen: GOtt habe sich drey Dinge reserviret / aus nichts etwas zu machen/ zukünfftige Dinge vorher zuwissen /und über die Gewissen zu herrschen. Wer kan sich demnach unterstehen jemanden die Gewissens-Freyheit zu nehmen/ oder einen wohl bloß und allein darumb zu verfolgen/ und zu bestraffen/ da es unfehlbar ein Eingrieff in die göttliche Reservata ist?

Der Vte Articul stellet uns die Circumscription oder Einschrenckung der Gewalt der Feld-Hn. umständl. vor/wobey auch der Eyd der ietzigen u. künfftigen Feld-Herren befindlich/ und es ist alles so deutlich/daß ich etwas zur illustration hier anzuführen vor überflüßig erachte. So viel aber notire nur/ daß sie die Puncte der Einschrenckung erst gar nicht sich wollen gefallen lassen/ doch als sie gesehen/ daß keine Enderung/ die vor sie favorabler, zu hoffen/ hat so wohl der Pohlnische/ als Litthauische Feldherr vor der Ratification den vorgeschriebenen Eyd abgeleget/ und es sind also die neu-formirte Armeen beyder Nationen wieder unter das Commando der Ober-und Unter-Feld-Herren kommen. Diese Chargen/ wann selbige nach diesem vacant, werden durch Se. Königl. Majest. nur auff Reichs-Tägen nach denen Stimmen des Senats und Anhalten derer Land-Bothen denen um die Republique wohlverdienten einheimischen/ wohl possessionirten und tüchtigen Personen conferiret. Auff den Todes-Fall aber beyder Feldherren nemlich des Ober-und Unter-Feldherren in Pohlen oder Litthauen/ können Se. Königl. Maj. vor noch nicht so bald angehenden Reichs-Tage indessen einen Regimentarium bestellen/welcher inzwischen auch sonder Zweiffel die gantze Armee derselben Nation, welche beyde Feldherren verlohren/ commandiren wird.

Der VI. Articul ist in faveur der Königlichen Printzen/Jacobi und Constantini, abgefasset/ welchen in Erwegung der Meriten Ihres Herren Vatern glorwürdigsten Angedenckens von ietzt regierender Königl. Maj. alle Sicherheit vor Ihre Personen und Güter versprochen wird. Ja wann ihnen an ihrer Person oder Gütern Gewalt und Verletzung gethan würde/ soll denen Printzen frey stehen/ solcher erlittenen Injurien halber entweder in den Tribunals-Gerichten/ oder auch in denen/ welche durch gegenwärtigen Tractat etabliret worden/ Satisfaction zu fordern/ zu welcher Satisfaction ihnen auch Hoffnung gemachet wird in ihren Prætensionen wegen derer Summen/ welche so wohl auff den Königl. Oeconomien/ das ist/ Taffel-Gütern des Königes in Pohlen und Litthauen/ wie auch darzu gehörigen Provintzien hafften/ als derjenigen/ welche mit a parten Documenten erwiesen werden können. Hingegen werden durch eben diese Convention die Printzen obligiret/ nach dem Innhalt der Pactorum Conventorum, den Eyd der Treue an Ihr. Königl. Maj. und die Republique abzulegen.

In dem VII. Articul wird durch dieses publique Gesetze verbothen/ daß sich niemand/ wer es auch seyn möchte/ unterstehen solle/ Einwohner über die Pohlnische und Litthauische Gräntzen herauszuführen/und zwar bey peinlicher Bestraffung derjenigen/ so entweder unter den Vorwand der Werbung/ oder unter einem andern Prætext dawieder handeln/ welche Straffe durch die in gegen-

 87

genwärtigen Tractat ordonnirte Gerichte zur Execution gebracht werden soll.

Der VIII. Articul weiset die vielen besondern Puncta und Clausuln bey der beschlossenen und ausgemachten gäntzlichen General-Amnestie und Vergessenheit alles dessen/ was von Anfang des Schwedischen Krieges und der innerlichen Unruhe biß an den Schluß dieses Friedens zu eines und des andern Beunruhigung und Beschwerden geschehen. Es werden eintzig und allein ausgenommen die Ubelthaten / welche nicht zum Kriege gehören/ und schlechter Dinges als particulierer Leute Verbrechen anzusehen seyn/ v. g. Mord-Thaten. Es werden demnach zu Befestigung der Einigkeit alle zugefügte Injurien, Gewaltthätigkeiten/ Krieges-Unkosten/ Contributiones, nicht weniger alle *Prætensionen* wegen Befreyung oder *Libertation* von denen Sächsischen Auflagen und *Contributionen*, wann einige gewesen seyn solten/ ingleichen die vorhergehende und nachfolgende in solcher Absicht auf denen Land-Tägen überall gemachte Verordnnngen und deren Executiones ohne allen Unterscheid der Personen oder Sachen durch eine beyderseitige und reciproque Vergebung und Schenckung aus Liebe zum Frieden aboliret und begraben/ ja deren gerichtliche Ausführung wird allenthalben auf ewig verbothen. Die mit anderer Schrifft in kurtz vorhergehenden gedruckten Worten lehren/ was der Juristen ihre Erinnerung: Verba in factum temperanda sunt, bedeute: Denn die Herren Pohlen wissen die Worte hier so zu temperiren/ daß sie fast zu zweifeln scheinen / ob jemahls einige Sächsische Contributiones gewesen. §. 2. werden die Manifesta, Remanifeste und andere sowohl publique als Privat-Schrifften / welche anderer Leute Ehre und Reputation verletzet / cassiret und zernichtet. Wobey zu mercken/ daß ein vornehmer Pohlnischer von Adel bey innerlichen Trennungen wieder den andern Manifeste und Remanifeste sich heraus zugeben unternimmet. Diese sind nichts anders / als öffentliche schrifftliche Erklärungen über eine oder die andere Staats-Angelegenheit/ und werden hier cassiret. Man kan sie auch wohl überhaupt unter die Mißbräuche der adelichen Freyheiten/ welche der Cron Pohlen bey nahe mehr / als die auswärtigen Feinde geschadet / zehlen. Nach dem 3ten §. sollen beyderseits Gefangene nach unterschriebenen und ratificirten Tractat unverzüglich der Loßlassung und vollkommenen Freyheit sich zu erfreuen haben. In dem 4. und letzten §. wird in specie præcaviret/ daß der Stanislaus Leszczynski und alle diejenigen / so jhm anhangen / und ausser dem Reiche sich aufhalten / diese Amnestie nicht geniessen sollen / es wäre denn/ daß sie innerhalb 3. Monaten vom Tage/ da dieser Tractat datiret / welches den 3. Nov. 1716. geschehen/ sich bey dem Corps der Republique wieder ein-

 fän-

fänden / sonst soll die Execution der in den Gesetzen exprimirten Bestrafungen wieder sie ergehen.

In dem IX. Articul wird nun auch die Sendomirische General-Confœderation, so den 20. May 1704. gemachet worden / aufgehoben und dissolviret / um / wie die Worte selbst im Frieden lauten / die Republique wiederum zu ergäntzen und in ihren vorigen Stand zu setzen / worinne solche anfänglich in denen General-Reichs-Tägen sich befunden / und die gemeinsame Ruhe desto fester und besser zu mainteniren. Es ist hierbey allerdinges zu wünschen / daß nach wieder hergestellter völligen Form des alten Zustandes in der Republique und nach genungsam etablirter Sicherheit der Maj. und Freyheit der Nahme Confœderation, welcher schon eine Anzeigung eines in verschiedene Partheyen getrenneten Volcks / in ewige Vergessenheit gerathen möge. Zumahl / da es in gegenwärtigen Tractat klar ausgemachet / daß der Adel sich des Rechts einen Rokosz oder Confœderation anzustellen niemahls mehr gebrauchen soll. Dieses Pohlnische Wort wollen einige so auslegen / als ob es in Pohlnischer Sprache eine Verlassung der Feld-Herren andeute: aber auch dieses sollen die Soldaten und Officirer nie mehr thun; Denn man weiß / wie vormahls die wegen des rückständigen Soldes tumultuirende Armeé sich öffters einen Marschall erwehlet / welcher das Amt eines Feld-Herren verrichtet / und bey längern Verzug der Bezahlung die Confœderirten zum Rauben und Verwüsten seines eigenen Vater-Landes unverantwortlicher Weise angeführet.

Und deßwegen wird in dem X. und letzten Articul dieses geschlossenen innerlichen Friedens / nicht allein determiniret / wie es mit der Ratification soll gehalten werden / sondern auch daß / wann die Evacuation oder der Abmarch der Sächsischen Trouppen den 30. Jan. 1717. erfolget / so soll auf Pohlnischer Seite eben an dem Tage die Exvinculation oder Dissolution der Militarischen Confœderationen auch geschehen. Da werden nun insonderheit die Marschälle / derer ich hier kurtz vorhergedacht / und Regimentarii insgesammt so wohl der Cron-Armee / als des Groß-Hertzogthums Litthauens dahin angewiesen / wie sie die sämtliche Armeen resigniren / und dieselbe und das Commando unter allerhöchste Direction Ihr. Königl. Majestät zu stellen haben / welche darauf den ietzt fest gestelleten neuen Comput zur Execution bringen wollen. §. 2. wird den Militair-Marschällen / derselben Substitutis und allen Regimentariis injungiret / sich bey Ihr. K. Maj. zu Bezeugung ihrer Treue gleich einzufinden / dabey aber keinen grössern Comitat, als den die Gesetze erlauben / mit zu bringen. Daß wegen des Comitats die Pohlen ein gewisses Gesetze zu constitui-

ruiren wohl mehr Ursache gehabt / als Carolus IV. in der güldenen Bulla, welche will / daß ein Churfürst nicht mehr als 200. zu Pferde bey sich haben soll / wenn er nach Franckfurth auf den Wahl-Tag kommet: Werden diejenigen leicht begreiffen / welche wissen / was die Pohlen und Litthauer vor eine grosse Anzahl von Guarden und andern Bedienten mit sich herum zu schleppen pflegen. Daher schreibet Connor, daß in der Stadt / wo der Reichs-Tag ist / allemahl zum wenigsten dreyßig tausend oder wohl gar viertzig tausend Personen mehr / als sonsten gewöhnlich / sich aufhielten: Ja die vornehmsten Senatores und insonderheit die Feld-Herren brächten eine so starcke Begleitung mit / daß der König selbst um besserer Sicherheit willen alsdenn seine Wache verstärcken müste. Nun habe ich zwar / wie groß nach den Gesetzen eigentlich dero Comitat seyn könne / in der Eyl nicht zu finden vermocht / jedoch erinnere ich mich / daß / als der Confœderations-Marschall Leduchowski von Prage in Warschau sich eingefunden / in seinem Comitat bis 500. Mann gezehlet worden. Da nun in dem 3. §. so wohl von den General-Confœderations-Marschällen als particulier-Marschällen und Räthen ebenfalls erfordert wird / keinen grössern Comitat mit zu bringen / als die Gesetze erlauben / läst sich meines Erachtens ziemlich wahrscheinlich schliessen / daß 500. Mann die Gesetze noch wohl erlauben müssen / immassen sie ja nicht zu der Zeit / da Sie zu Ihr. Königl. Majest. gekommen den Frieden zu bekräfftigen / gleich in einem mercklichen Puncte den Frieden werden haben übertreten wollen. In dem folgenden 4ten §. wird den Paciscirenden zu Gemüthe geführet / daß gegenwärtiger Friede auf das Fundament der Pactorum Conventorum, hiervon kan man die umständlichste Nachricht finden in des D. Zalaszowski Jure Regni Poloniæ Tom. I. lib. I. tit. IX. de electione Regis, da p. 363. & seq. die Pacta Conventa der Republique mit dem jetzigen Könige / und aller andern Fundamental-Gesetze gegründet sey. Dannenhero soll dieser Friede so wohl die Gegenwärtigen als Abwesenden von was vor Ordnung / Vorzug / Würde und Condition sie auch seyn / ohne alle Ausnahme verbinden / und es soll dieser Tractat von allen Ordnungen / Obrigkeiten / Ministeriis, Raths-Collegiis, Gerichten und Ständen / als eine vorgeschriebene Regul und Richtschnur zur künfftigen Administration der freyen Republique stets observiret werden. Also ist dieser Friede domestica, patria nec non perpetua ac cardinalis Reipublicæ lex, welche Worte des lateinischen Textes mehr Nachdruck in sich begreiffen / als die teutsche version mit den Worten ein *domestiques*, väterliches / immerwehrendes Haupt-Gesetze exprimiret: Dann der Friede soll einem jeden bey seinem Hauß und Hoff in seinem Vaterland Ruhe und Sicherheit verschaffen / daß man

demnach wohl sagen kan / es soll ein immerwährendes Haupt-Gesetze seyn / so einem jeden in seinem Hause und Vaterlande vor allen gewaltthätigen Anfällen zu beschützen gemachet worden / und den Frieden selbst kan man mit Recht einen Land- und Reichs-Frieden nennen. Wider die aber / so auf einige Weise den Frieden übertreten / soll nach Innhalt des §. 5. als violatores der Gesetze und Feinde des Vaterlandes mit der pœna fractæ pacis, mit der Straffe des Friedens-Bruches ohne remission verfahren werden / welches wohl nichts anders sagen will / als daß sie am Leben und mit Confiscation der Güter zu bestraffen.

Damit aber an allen und jeden Ubertretern diese Straffe unfehlbar exequiret werde / sollen so wohl die in diesem Tractat ordonnirte Gerichte wachsam seyn / als auch der König Macht haben / wider die / so offenbahr frevelhaffter Weise dieser Convention zuwieder leben / den Adel krafft der sogenannten literarum restium auf die Beine zu bringen. Was nun diese literas restium, Strick-Briefe anbetrifft / so ist zu wissen / daß wenn vormahls die Pospolite Ruszenie, der Aufgeboth des Adels auf der allgemeinen Reichs-Tages-Versammlung bewilliget war worden / der König nach der alten Gewohnheit in alle Woywodschafften oder Gebiethe seines Königreichs gewisse Ausschreiben geschicket / dieselben wurden von dem Land-Diener mit einem Strick an einem langen Stecken gebunden / (daher werden sie literæ restium / das ist / Strick-Brieffe oder Wici, welches auf Pohlnisch so viel als ein Stab heisset / genennet /) und nachgehends zu allen Vornehmen von Adel / welche sich in dem Gebiethe befunden / herumgetragen / und zwar dreymahl innerhalb eines Monats / geschahe es in dem Königreich Pohlen / so war des Reichs-Wapen unter den Strick-Briefen / in Litthauen aber das Wapen des Groß-Hertzogthums. Wann das dritte und letzte Aufgeboth durch die Herumtragung der literarum restium geschiehet / hören alle Gerichte auf / ausgenommen die Gerichte der Vice-Starosten / und darauff hält so gleich der Adel in einem jeden Gebiethe seine sonderbahre Zusammen-Kunfft wegen der Musterung. Es kan demnach laut dieses §. in dem Friedens-Tractat der König durch die literas restium den Adel wider die Ubertreter dieses Friedens aufbieten.

Weil im übrigen der Bischoff von Cujavien in dem Introitu Episcopus Vladislaviensis & Pomeraniæ, in der teutschen Ubersetzung auch Bischoff zu Wladislaw u. Pommern tituliret wird / in der Unterschrifft des Friedens-Tractats aber Bischoff in Cujavien u. Pommern stehet / so ist zum Beschluß noch anzumercken / daß er wohl recht in Teutschen Bischoff zu Wladislaw genennet worden / von seiner Residentz dieses Nahmens / so über der Weixel vier Meilen unterhalb Tho-

Thoren in Groß-Pohlen lieget. Vor diesem hieß dieses Bißthum auch das Bißthum Crußwick/ weil die Haupt- und Stiffts-Kirche sich daselbst befand/ welche hernach nach Wladislaw verleget worden: wegen des Tituls Cujavien hat es auch seine Richtigkeit/ indem Crußwick und Wladislau in dem Lande Cujavien/ so die zwey Woywodschafften Brzesty und Inowlocz begreiffet/ liegen: allein der lateinische Titul Pomeraniæ, solte wohl billig im Teutschen durch das Wort Pommerellen exprimiret werden/ immassen dieses Bischoffs geistliche Jurisdiction sich über das Land/ so wir Pommern heissen/ gar nicht erstrecket/ er auch sonst da nichts zu schaffen hat. In dem Stücke aber von dem Königl. Pohlnischen Preussen/ in welchem auch Dantzig lieget/ und welche Provintz Pommerellen heisset/ will er viel zu befehlen haben/ wie unter andern auch aus dem IV. Articul §. 1. dieses Friedens zu ersehen/ da dieser Cujavische Bischoff die Wiederabtretung und Restitution der Parochial-Kirchen der heiligen Jungfrauen Marien/ von den Dantzigern mit aller Gewalt haben will. Doch findet man bey vielen teutschen Scribenten/ daß sie ihn nicht Bischoff von Pommerellen/ sondern Pommern schreiben/ welches erstere doch nur seyn solte/ immassen er auch bißweilen in Preussen zu Sobkow sich aufzuhalten pfleget. Ja Chwalkowski in seinem Jure Publico Poloniæ setzet ausdrücklich; Licet inter Pruthenicos non censeatur, habet tamen jurisdictionem in Provinciam Pommerellicam & Neringiam, ut vocant Gedanensem. Ausser dem hat dieser Bischoff grosse Vorzüge vor andern/ daß er bey einem Interregno, wenn der Ertz-Bischoff von Gnesen und Primas Regni entweder nicht dar ist/ oder seine function nicht verwalten will/ dessen Stelle vertrit/ und dieses Krafft eines Decrets der Stände vom 25. April 1576. in welchem ihm die Crönung des Königes zugelassen worden. Vid. Carncovius lib. 3. Epist. Illustr. Viror. Also hat auch mit Recht ein Bischoff von Cujavien an statt des seinem Amte 1697. den 26. Jun. nicht genung thuenden Primas Regni jetzt regierende Königl. Majest. proclamiret/ und folglich auch die Crönung verrichtet. Es ist demnach nichts weiter diesen eilfertig-entworffenen Anmerckungen beyzufügen/ als daß dieses mit grosser Mühe nun wieder vereinbahrete und durch den gestiffteten Frieden in Sicherheit gesetzete Reich die süssen Früchte des Friedens unter langwieriger glücklicher Regierung AUGUSTI II. beständig geniessen möge!

)o(

